Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1807

27.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1807 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 in Bezug auf neue und geänderte Meldepflichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 müssen die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre über den Stand der Durchführung ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne berichten, indem sie ihre nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte anhand einer Reihe von Meldebögen zu erstellen, die in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 der Kommission ([2]) enthalten sind.

(3) Nach den sektorspezifischen Rechtsvorschriften, insbesondere den Richtlinien (EU) 2018/2001 ([3]), (EU) 2023/1791 ([4]), (EU) 2024/1275 ([5]) und (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) müssen bestimmte Informationen in die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte aufgenommen werden.

(4) Diese Richtlinien wurden nach der Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 erlassen oder geändert und enthalten zusätzliche Meldepflichten, die sich in den Meldebögen in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 widerspiegeln sollten.

(5) Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) werden in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 neue Meldepflichten für die Mitgliedstaaten aufgenommen, wonach sie eine Beschreibung ihrer Politiken und Maßnahmen zur Förderung des Abschlusses von Verträgen über den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen übermitteln müssen. Außerdem werden in Artikel 22a Absätze 1 und 3 sowie in Artikel 22b der Richtlinie (EU) 2018/2001 Anforderungen aufgenommen,

([1]) ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 der Kommission vom 15. November 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Struktur, des Formats, der technischen Einzelheiten und des Verfahrens für die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte (ABl. L 306 vom 25.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2299/oj).
([3]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj).
([4]) Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj).
([5]) Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj).
([6]) Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj).
([7]) Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj).

wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, über die Politiken und Maßnahmen, die sie zur allgemeinen Förderung erneuerbarer Energien im industriellen Sektor eingeleitet oder geplant haben, zu berichten und die Menge an erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffen nichtbiologischen Ursprungs anzugeben, die sie voraussichtlich importieren und exportieren oder die in Fernwärme- und Fernkältesystemen verwendet werden, sowie mitzuteilen, ob oder inwieweit das Ziel für die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe nichtbiologischen Ursprungs im Industriesektor dadurch gesenkt wird. Darüber hinaus werden mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 in die Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Anforderungen aufgenommen, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, über die durchgängige Berücksichtigung erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung, insbesondere bei der Fernwärme, sowie über den Anteil erneuerbarer Energien und die Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor Bericht zu erstatten.

(6) Mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 werden neue oder überarbeitete Meldepflichten eingeführt, unter anderem in Bezug auf den Energieverbrauch öffentlicher Einrichtungen, die Energieeffizienz im öffentlichen Beschaffungswesen, die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und die Finanzierung der Energieeffizienz. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 dieser Richtlinie ist darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise dem Grundsatz der Energieeffizienz Rechnung getragen wird und welche Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen bei dessen Umsetzung ergriffen wurden, und gemäß Artikel 5 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, über die von öffentlichen Einrichtungen erzielte Senkung des Energieverbrauchs zu berichten. Mit Artikel 6 der Richtlinie 2023/1791 wird der in Anhang IX Teil 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegte Berichterstattungsrahmen auf die Renovierung aller Gebäude öffentlicher Einrichtungen ausgeweitet.

(7) Gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstatten die Mitgliedstaaten über die Maßnahmen Bericht, die ergriffen wurden, um Hemmnisse für die Energieeffizienz im öffentlichen Beschaffungswesen zu beseitigen. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen über die Energieeinsparungen, die von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Kunden erzielt wurden. Gemäß Artikel 8 Absätze 10 und 11 erstatten die Mitgliedstaaten über die Umsetzung der erforderlichen Energieeinsparungen Bericht und übermitteln eine Beschreibung der Politiken und Maßnahmen, die hierzu durchgeführt wurden. In Artikel 9 und Artikel 10 Absätze 3 und 4 sind Anforderungen an die Berichterstattung über Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternative strategische Maßnahmen festgelegt. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 erstatten die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit verbundene Verbraucherschutz- oder Informationsmaßnahmen Bericht. Gemäß Artikel 25 Absatz 5 erstatten die Mitgliedstaaten über die in ihren Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung eingeführten Strategien und Maßnahmen Bericht. Gemäß Artikel 30 Absatz 17 erstatten die Mitgliedstaaten unter anderem über den Umfang der öffentlichen Investitionen in die Energieeffizienz, das Volumen der Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz und die eingerichteten nationalen Finanzierungsprogramme Bericht.

(8) In Artikel 3 und Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1275 sind neue oder überarbeitete Berichtspflichten festgelegt, die in die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte aufzunehmen sind, und zwar in Bezug auf den Beitrag des Gebäudesektors zu den nationalen Zielen und den Zielvorgaben der Union sowie über die Gesamtfortschritte bei der Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden.

(9) Um die Fortschritte auf dem Energieendkundenmarkt zu bewerten, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999 ihre nationalen Ziele im Zusammenhang mit dem Energiebinnenmarkt in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufnehmen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Umsetzung der marktbasierten Gasversorgungspreise gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in ihre integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Absatz 9 des genannten Artikels aufzunehmen.

(10) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 wurden zwei Berichtszyklen (2023 und 2025) abgeschlossen. In der jüngsten „Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion und der Klimapolitik“ ([8]) kam die Kommission zu dem Schluss, dass die fortgesetzte Nutzung der E-Plattform und der Meldebögen sowie die Erfahrungen der Berichterstatter der Mitgliedstaaten mit ihrer Nutzung eindeutig gezeigt haben, dass das Berichterstattungsverfahren vereinfacht und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert werden muss, um die anschließende Überprüfung und Bewertung der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte zu erleichtern.

(11) Auf der Grundlage der in früheren Berichtszyklen gewonnenen Erkenntnisse und im Hinblick auf die Ausarbeitung der nächsten Fortschrittsberichte, die bis zum 15. März 2027 vorzulegen sind, sollten die Meldebögen vereinfacht werden, um redundante Anfragen von Daten, die von der Kommission bereits auf andere Weise erhoben werden, zu entfernen und den Meldeaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern.

([8]) SWD (2025) 351 final vom 6. November 2025.

(12) Darüber hinaus sollten die Berichtspflichten in Bezug auf die schrittweise Abschaffung von Energiesubventionen präzisiert werden, um für Kohärenz zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu sorgen, indem die Artikel 6 und 12 zusammengeführt werden, um die Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Es wurde eine neue Unterkategorie für Subventionen für fossile Brennstoffe eingeführt, in der die effektiven Steuersätze mit einem Referenzwert verglichen werden, während in der überarbeiteten Tabelle 1 in Anhang XV detaillierte Beschreibungen von Strategien, Maßnahmen, Finanzierungsquellen, Empfängern und Zielen wie wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Dekarbonisierung oder Energieversorgungssicherheit hervorgehoben werden. Die Mitgliedstaaten sollten vorhandene Daten überprüfen oder ändern und etwaige Änderungen oder alternative Ansätze zur Ermittlung von Subventionen für fossile Brennstoffe begründen.

(13) Obwohl die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2023/1791 bis zum 11. Oktober 2025 in nationales Recht umsetzen mussten, haben sie für die Zwecke des nächsten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichts, der am 15. März 2027 für die Jahre 2024 und 2025 vorzulegen ist, die Möglichkeit, der Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie nachzukommen, indem sie die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen. Die Tabellen in Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 müssen zwar aktualisiert werden, um den jüngsten Änderungen Rechnung zu tragen, die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet sein, diese aktualisierten Tabellen für die Jahre 2024 und 2025 zu verwenden. Es sollten die erforderlichen Übergangsbestimmungen festgelegt werden, um dies zu ermöglichen.

(14) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 sollte daher entsprechend geändert werden.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Energieunion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Informationen darüber, wie die Mitgliedstaaten eine Empfehlung gemäß Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1 oder Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 aufgreifen, sofern die Kommission eine solche Empfehlung abgegeben hat;“

2. Artikel 6 Absatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berichterstattung über die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erzielten Energieeinsparungen“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 8 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Informationen in den in Anhang XI der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten.“

(*) Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj).“

([9]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/27/oj).

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Berichterstattung über Politiken und Maßnahmen für die schrittweise Abschaffung von Energiesubventionen, insbesondere für fossile Energieträger

Die Mitgliedstaaten erstatten in den in Anhang XV der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten Bericht über die Politiken und Maßnahmen, die zur schrittweisen Abschaffung von Energiesubventionen, insbesondere für fossile Brennstoffe, gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2018/1999 durchgeführt wurden oder geplant sind, sowie über die Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele zur schrittweisen Abschaffung von Energiesubventionen, insbesondere für fossile Brennstoffe, gemäß Artikel 25 Buchstabe d der genannten Verordnung. Diese Politiken und Maßnahmen umfassen auch solche, die sich mit Energiesubventionen befassen, die unter die folgenden Kategorien fallen: Direktzahlungen, Auszahlungen über das Steuersystem, effektiver Steuersatz im Vergleich zu einem Referenzwert, Unterbepreisung von Gütern/Dienstleistungen sowie Einkommens- oder Preisstützungsmechanismen.“

5. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

Zusätzliche Meldepflichten bezüglich der Energieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Anhang IX Teil 2 Buchstaben e und h bis k der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten zusätzlichen Informationen in den in Anhang XVII der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten.

(2) Die Mitgliedstaaten melden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und Anhang IX Teil 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1999 die Gesamtfläche beheizter und gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum ihrer öffentlichen Einrichtungen befinden, in den in Anhang XVII Tabelle 6 der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten.

(3) Die Mitgliedstaaten melden gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und Anhang IX Teil 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1999 die renovierte Gesamtfläche beheizter und gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum ihrer öffentlichen Einrichtungen befinden, in den in Anhang XII Tabelle 7 der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten.

(4) Die Mitgliedstaaten melden gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und Anhang IX Teil 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1999 die Höhe der Energieeinsparungen in infrage kommenden Gebäuden, die sich im Eigentum ihrer öffentlichen Einrichtungen befinden, in den in Anhang XII Tabelle 8 der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten.“

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des indikativen nationalen Ziels, die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu verringern, gemäß Artikel 24 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 in den in Anhang XIX Tabelle 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten;“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können über die Indikatoren für Energiearmut in den in Anhang XIX Tabelle 2 dieser Verordnung festgelegten Formaten Bericht erstatten.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Informationen über die nationale Definition für Energiearmut in den in Anhang XIX Tabelle 3 dieser Verordnung festgelegten Formaten melden.“

7. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

Berichterstattung über die Umsetzung der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 abgegebenen Empfehlungen der Kommission

Hat die Kommission Empfehlungen gemäß Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 abgegeben, übermitteln die Mitgliedstaaten die Informationen über die Politiken und Maßnahmen, die verabschiedet wurden oder verabschiedet und durchgeführt werden sollen, gegebenenfalls unter Angabe eines Zeitplans, um diese Empfehlungen gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1999 aufzugreifen, in den in Anhang XXII der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten.

Beschließen die betroffenen Mitgliedstaaten, eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht aufzugreifen, geben sie ihre Gründe in den in Anhang XXII der vorliegenden Verordnung festgelegten Formaten an.“

8. Anhang II erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.

9. Anhang IV erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

10. Anhang VI erhält die Fassung von Anhang III der vorliegenden Verordnung.

11. Anhang VIII wird gestrichen.

12. Anhang IX erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

13. Anhang X erhält die Fassung von Anhang V der vorliegenden Verordnung.

14. Anhang XI erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

15. Anhang XIII erhält die Fassung von Anhang VII der vorliegenden Verordnung;

16. Anhang XV erhält die Fassung von Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

17. Anhang XVI erhält die Fassung des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung.

18. Anhang XVII erhält die Fassung von Anhang X der vorliegenden Verordnung.

19. Anhang XVIII wird gestrichen.

20. Anhang XIX erhält die Fassung von Anhang XI der vorliegenden Verordnung.

21. Anhang XXII erhält die Fassung von Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 9 und Artikel 14 Absätze 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 können die Mitgliedstaaten für die bis zum 15. März 2027 vorzulegenden integrierten nationalen Energie- und Klimaberichte für die Jahre 2024 und 2025 die in Anhang IX Teil 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Informationen in den in Anhang XVII Tabellen 6, 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 festgelegten Formaten oder in den in Anhang XII Tabellen 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 festgelegten Formaten übermitteln.

Die Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2299 gilt weder für die integrierten nationalen Energie- und Klimaberichte, die bis zum 15. März 2029 vorzulegen sind, noch für die darauffolgenden Berichte.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

„ANHANG II

DEKARBONISIERUNG: ERNEUERBARE ENERGIE

Tabelle 1

Sektorspezifische Anteile (Strom, Wärme- und Kälteerzeugung, Verkehr und Industrie) und die Gesamtanteile an Energie aus erneuerbaren Quellen

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Bruttoendverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen	O	kt RÖE		
Bruttoendenergieverbrauch mit Anpassung für Luftverkehr	O	kt RÖE		
Anteil erneuerbarer Energie insgesamt	O	%		
Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen (mit Normalisierung)	O	GWh		
Bruttostromverbrauch insgesamt	O	GWh		
Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	O	%		
Erneuerbare Energie im Verkehrssektor — Zähler mit Multiplikatoren	O	kt RÖE		
Erneuerbare Energie im Verkehrssektor — Nenner mit Multiplikatoren	O	kt RÖE		
Anteil des Verbrauchs erneuerbarer Energie im Verkehrssektor	O	%		
Erneuerbare Energie im Wärme- und Kältesektor — Zähler	O	kt RÖE		
Erneuerbare Energie im Wärme- und Kältesektor — Nenner	O	kt RÖE		
Davon durch Fernwärme-/Fernkältenetze genutzte Abwärme und -kälte	O	kt RÖE		
Anteil der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor	O	%		
Anteil der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor mit Abwärme und -kälte	O	%		
Energie aus erneuerbaren Quellen, die für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung genutzt wird, einschließlich Strom aus erneuerbaren Quellen	O	kt RÖE	[1]	
Für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung genutzte Energie aus Abwärme und -kälte	O	kt RÖE	[1]	
Für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung genutzte Energie aus allen Quellen	O	kt RÖE		
Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abwärme und -kälte für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung	O	%		
Statistische Transfers/gemeinsame Projekte/gemeinsame Förderregelungen – hinzuzurechnender Gesamtbetrag	O	kt RÖE		
Statistische Transfers/gemeinsame Projekte/gemeinsame Förderregelungen – abzuziehender Gesamtbetrag	O	kt RÖE		
Anteil erneuerbarer Energien in der Industrie	O	%	[1]	

Anteil erneuerbarer Energien in der Industrie – mit Abwärme und -kälte	O	%	([1])	
Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke in der Industrie	O	%	([1])	
Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen (einschließlich erneuerbarer Abfälle)	O	TJ		
Erzeugung von H_2 aus Strom (Elektrolyse)	O	TJ		
davon: Netzstrom	O	TJ		
davon Strom aus erneuerbaren Energiequellen – Direktleitung	O	TJ		
Erzeugung von E-Fuels aus erneuerbaren Quellen (einschließlich erneuerbarer Abfälle)	O	TJ		
Erzeugung von E-Fuels aus Strom (Elektrolyse)	O	TJ		
davon: Netzstrom	O	TJ		
davon Strom aus erneuerbaren Energiequellen – Direktleitung	O	TJ		
Inländische Erzeugung von Biogas	O	TJ		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.
Hinweise:
([1]) Diese Elemente werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 eingeführt. Für die im Jahr 2027 fällige Berichterstattung bleiben die Felder für X-3 (2024) daher leer.

Tabelle 2

Installierte Gesamtkapazität der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie

Technologie für erneuerbare Energie	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Wasserkraft	O	MW		
Davon reine Wasserkraft ohne Pumpen	O	MW		
Darunter: Laufwasser	O	MW		
Davon gemischte Wasserkraft	O	MW		
Davon reine Pumpspeicherwerke	O	MW		
Geothermische Energie	O	MW		
Photovoltaik (AC) ([1])	O	MW		
Davon Photovoltaik < 30 kW	O	MW		
Davon Dachflächen	O	MW		
Davon netzunabhängig	O	MW		
Davon Photovoltaik 30 kW-1 000 kW	O	MW		
Davon Dachflächen	O	MW		
Davon netzunabhängig	O	MW		
Davon Photovoltaik ≥ 1 MW	O	MW		
Davon Dachflächen	O	MW		
Davon netzunabhängig	O	MW		
Photovoltaik (DC) ([1])	O	MW		
Davon Photovoltaik < 30 kW	O	MW		
Davon Dachflächen	O	MW		
Davon netzunabhängig	O	MW		
Davon Photovoltaik 30 kW-1 000 kW	O	MW		
Davon Dachflächen	O	MW		
Davon netzunabhängig	O	MW		
Davon Photovoltaik ≥ 1 MW	O	MW		

Davon Dachflächen	O	MW		
Davon netzunabhängig	O	MW		
Thermische Solarenergie	O	MW		
Gezeiten-, Wellen-, Meeresenergie	O	MW		
Windenergie	O	MW		
Davon Onshore-Windkraft	O	MW		
Davon Offshore-Windkraft	O	MW		
Industrieabfälle	O	MW		
Siedlungsabfälle	O	MW		
Feste Biobrennstoffe	O	MW		
Biogase	O	MW		
Biodiesel	O	MW		
Biobenzine	O	MW		
Andere flüssige Biokraftstoffe	O	MW		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Hinweise:
([1]) Die Mitgliedstaaten können entweder über Photovoltaik (AC), Photovoltaik (DC) oder beides Bericht erstatten.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1807/oj

Tabelle 3

Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Bruttostromerzeugung) der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie im Stromsektor

Technologie für erneuerbare Energie	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Normalisierte Erzeugung aus Wasserkraft	O	GWh		
Normalisierte reine Wasserkraft	O	GWh		
Normalisierte Mischwasserkraft (ohne Pumpen)	O	GWh		
Normalisierte Erzeugung aus Windkraft	O	GWh		
Normalisierte Onshore-Erzeugung aus Windkraft	O	GWh		
Normalisierte Offshore-Erzeugung aus Windkraft	O	GWh		
Aus reinen flüssigen Biobrennstoffen, konform + nicht konform	O	GWh		
— davon aus konformen reinen (nicht beigemischten) flüssigen Biobrennstoffen	O	GWh		
— davon NICHT aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	GWh		
— davon aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	GWh		
— davon OHNE hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen	O	GWh		
Aus konformen beigemischten flüssigen Biobrennstoffen, nur Biobrennstoffanteil	O	GWh		
— davon NICHT aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	GWh		
— davon aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	GWh		
— davon OHNE hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen	O	GWh		
Aus im Netz beigemischtem Biogas	O	GWh		
— Davon konform	O	GWh		
Aus Biogas, auf der Grundlage von Zertifikaten auf den Stromsektor angerechnet (Lieferung von (konformem) Biogas über das Gasnetz)	O	GWh		
Geothermische Energie	O	GWh		
Photovoltaik	O	GWh		
Thermische Solarenergie	O	GWh		
Gezeiten-, Wellen-, Meeresenergie	O	GWh		
Siedlungsabfälle (erneuerbare Energiequelle)	O	GWh		

Feste Biobrennstoffe	O	GWh		
— Davon konform	O	GWh		
Aus reinem Biogas	O	GWh		
— Davon konform	O	GWh		
Aus Wasserstoff aus konformer Biomasse	O	GWh	(1)	
Aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (einschließlich aus erneuerbarem elektrolytischen Wasserstoff)	O	GWh	(1)	
Gesamtbruttostromverbrauch (Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen — Nenner)	O	GWh		
Davon Strom, der zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (einschließlich von elektrolytischem Wasserstoff) für energetische Zwecke genutzt wird	O	GWh	(1)	
Davon erfüllt die Bedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission – Direktanschluss [GWh]	O	GWh	(1)	
Davon erfüllt die Bedingungen des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission – Netz [GWh]	O	GWh	(1)	

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Hinweise:
(1) Diese Elemente werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 eingeführt. Für die im Jahr 2027 fällige Berichterstattung bleiben die Felder für X-3 (2024) daher leer.

Tabelle 4

Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Bruttoendenergieverbrauch) der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie im Wärme- und Kältesektor

Technologie für erneuerbare Energie	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Erneuerbare Energiequellen für Heizung und Kühlung	O	kt RÖE		
Endenergieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen in der Industrie und anderen Sektoren	O	kt RÖE		
— Holzkohle	O	kt RÖE		
— Reines Biogas	O	kt RÖE		
Davon konform	O	kt RÖE		
— Im Netz beigemischtes Biogas	O	kt RÖE		
Davon konform	O	kt RÖE		
— Biogas, auf der Grundlage von Zertifikaten auf den Endenergieverbrauch der Industrie angerechnet (Lieferung von (konformem) Biogas über das Gasnetz)	O	kt RÖE		
— Geothermische Energie	O	kt RÖE		
— Thermische Solarenergie	O	kt RÖE		
— Siedlungsabfälle (erneuerbare Energiequelle)	O	kt RÖE		
— Feste Biobrennstoffe außer Holzkohle	O	kt RÖE		
Davon konform	O	kt RÖE		
— alle flüssigen Biobrennstoffe, konform und nicht konform	O	kt RÖE		
— davon nur konforme flüssige Biobrennstoffe	O	kt RÖE		
— davon NICHT aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	kt RÖE		
— davon aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	kt RÖE		
— davon OHNE hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen	O	kt RÖE		
— Aus Wasserstoff aus Biomasse	O	kt RÖE	[1]	
— Aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (einschließlich elektrolytischem Wasserstoff, aber ohne Wasserstoff, der als Zwischenprodukt für konventionelle Verkehrskraftstoffe oder Biokraftstoffe verwendet wird)	O	kt RÖE	[1]	

Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen	O	kt RÖE		
— Geothermische Energie	O	kt RÖE		
— Thermische Solarenergie	O	kt RÖE		
— Siedlungsabfälle (erneuerbare Energiequelle)	O	kt RÖE		
— Feste Biobrennstoffe	O	kt RÖE		
Davon konform	O	kt RÖE		
— Aus reinem Biogas	O	kt RÖE		
Davon konform	O	kt RÖE		
— Aus im Netz beigemischtem Biogas	O	kt RÖE		
Davon konform	O	kt RÖE		
— Aus Biogas, auf der Grundlage von Zertifikaten auf die Wärmeerzeugung angerechnet (Lieferung von (konformem) Biogas über das Gasnetz)	O	kt RÖE		
— alle reinen flüssigen Biobrennstoffe, konform und nicht konform	O	kt RÖE		
— davon nur konforme reine flüssige Biobrennstoffe	O	kt RÖE		
— davon NICHT aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	kt RÖE		
— davon aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	kt RÖE		
— davon OHNE hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen	O	kt RÖE		
— beigemischte flüssige Biobrennstoffe, konform, nur Biobrennstoffanteil	O	kt RÖE		
— davon NICHT aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	kt RÖE		
— davon aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	kt RÖE		
— davon OHNE hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen	O	kt RÖE		
— Aus Wasserstoff aus Biomasse	O	kt RÖE	[1]	
— Aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (einschließlich aus erneuerbarem elektrolytischen Wasserstoff)	O	kt RÖE	[1]	
Umgebungswärme — Wärmepumpen für den Heizbetrieb	O	kt RÖE		
Davon aus aerothermischen und hydrothermischen Wärmepumpen (d. h. ohne geothermische Wärmepumpen)	O	kt RÖE		
Davon aus geothermischer Energie mit Wärmepumpen	O	kt RÖE		
Davon sonstige Umgebungswärme	O	kt RÖE		

Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen	O	kt RÖE		
Erneuerbare Energie im Wärme- und Kältesektor — Zähler	O	kt RÖE		
Erneuerbare Energie im Wärme- und Kältesektor — Nenner	O	kt RÖE		
Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001: Davon durch Fernwärme-/Fernkältenetze genutzte Abwärme und -kälte [kt RÖE]	O	kt RÖE		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Hinweise:
([1]) Diese Elemente werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 eingeführt. Für die im Jahr 2027 fällige Berichterstattung bleiben die Felder für X-3 (2024) daher leer.

Tabelle 5

Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Bruttoendenergieverbrauch) der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie im Verkehrssektor

Technologie für erneuerbare Energie	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Biokraftstoffe (rein sowie erneuerbarer Anteil der Beimischung), Wasserstoff, erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und andere konforme oder nicht konforme erneuerbare Kraftstoffe bei allen Verkehrsträgern				
Flüssige Biokraftstoffe im Straßenverkehr	O	kt RÖE		
Flüssige Biokraftstoffe im Schienenverkehr	O	kt RÖE		
Flüssige Biokraftstoffe in anderen Verkehrsträgern	O	kt RÖE		
Gasförmige Biokraftstoffe im Straßenverkehr	O	kt RÖE		
Gasförmige Biokraftstoffe im Schienenverkehr	O	kt RÖE		
Gasförmige Biokraftstoffe in anderen Verkehrsträgern	O	kt RÖE		
Wasserstoff aus Biomasse (ausgenommen Wasserstoff aus der Elektrolyse), der im Verkehrssektor verwendet wird	O	kt RÖE	[1]	
In das Netz eingespeistes Biomethan, das auf den Verkehr anzurechnen ist (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001)	O	kt RÖE		
Nicht-Biomasse-Kraftstoffe, die im Verkehrssektor angerechnet werden können				
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (einschließlich erneuerbaren elektrolytischen Wasserstoffs)	O	kt RÖE	[1]	
Davon im Seeverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE	[1]	
Davon im Luftverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE	[1]	
Davon erneuerbarer Wasserstoff	O	kt RÖE	[1]	
Davon im Seeverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE	[1]	
Davon im Luftverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE	[1]	
Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe	O	kt RÖE		
Davon im Seeverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE		
Davon im Luftverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE		
Nicht-Biomasse-Brennstoffe in Raffinerien				
Wasserstoff, der in Raffinerien als Zwischenprodukt für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt wird, oder Biokraftstoffe	O	kt RÖE	[1]	
Davon erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs				

KONFORME Biokraftstoffe und Biomasse-Brennstoffe im Verkehrssektor – anhand der Heizwerte in ANHANG III der Richtlinie 2018/2001 berechnete Mengen				
alle konformen Biokraftstoffe in allen Verkehrsträgern	O	kt RÖE		
Anhang IX der Richtlinie 2018/2001 (alle Verkehrsträger)	O	kt RÖE		
Davon im Seeverkehr (sowohl in der Binnenschifffahrt als auch Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt)	O	kt RÖE		
Davon Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE		
Davon im Luftverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE		
Nach Rohstoffen (alle Verkehrsträger)	O	kt RÖE		
Teil A	O	kt RÖE		
Davon Teil A für den Seeverkehr, sowohl für die Binnenschifffahrt als auch für Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2018/2001)	O	kt RÖE		
Davon Teil A in Bunkerbeständen für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE	[1]	
Davon Teil A im Luftverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE		
Teil A nach Rohstoffen (alle Verkehrsträger)	O	kt RÖE		
a)	O	kt RÖE		
b)	O	kt RÖE		
c)	O	kt RÖE		
d)	O	kt RÖE		
e)	O	kt RÖE		
f)	O	kt RÖE		
g)	O	kt RÖE		
h)	O	kt RÖE		
i)	O	kt RÖE		
j)	O	kt RÖE		
k)	O	kt RÖE		
l)	O	kt RÖE		
m)	O	kt RÖE		
n)	O	kt RÖE		

o)	O	kt RÖE		
p)	O	kt RÖE		
q)	O	kt RÖE		
r)	O	kt RÖE	(1)	
s)	O	kt RÖE	(1)	
t)	O	kt RÖE	(1)	
u)	O	kt RÖE	(1)	
v)	O	kt RÖE	(1)	
Teil B	O	kt RÖE		
Davon Teil B im Seeverkehr (sowohl in der Binnenschifffahrt als auch Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt)	O	kt RÖE		
Davon Teil B in Bunkerbeständen für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE	(1)	
Davon aus Teil B für den Luftverkehr	O	kt RÖE		
Teil B nach Rohstoffen	O	kt RÖE		
a)	O	kt RÖE		
b)	O	kt RÖE		
c)	O	kt RÖE		
d)	O	kt RÖE		
e)	O	kt RÖE		
f)	O	kt RÖE		
Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2018/2001 – aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	O	kt RÖE		
Davon als mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zertifiziert	O	kt RÖE		
Davon im Seeverkehr (sowohl in der Binnenschifffahrt als auch Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt)	O	kt RÖE	(1)	
Davon Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE	(1)	
Sonstige konforme Biokraftstoffe	O	kt RÖE		
Davon im Seeverkehr (sowohl in der Binnenschifffahrt als auch Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt)	O	kt RÖE		
Davon Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE	(1)	

Im Verkehr verwendeter Strom				
Gesamter Strom im Verkehrssektor	O	kt RÖE		
Gesamter Strom im Straßenverkehr	O	kt RÖE		
Erneuerbarer Strom im Straßenverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE		
Davon erneuerbarer Strom im Straßenverkehr aus Direktanschluss	O	kt RÖE		
Davon erneuerbarer Strom im Straßenverkehr aus dem Netz	O	kt RÖE		
Nicht erneuerbarer Strom im Straßenverkehr	O	kt RÖE		
Gesamter Strom im Schienenverkehr	O	kt RÖE		
Erneuerbarer Strom im Schienenverkehr (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2018/2001)	O	kt RÖE		
Davon erneuerbarer Strom im Schienenverkehr aus Direktanschluss	O	kt RÖE	(1)	
Davon erneuerbarer Strom im Schienenverkehr aus dem Netz	O	kt RÖE	(1)	
nicht erneuerbarer Strom im Schienenverkehr	O	kt RÖE		
Gesamter Strom in allen sonstigen Verkehrsträgern	O	kt RÖE		
An Schiffe aller Flaggen gelieferter Strom (einschließlich landseitiger Strom am Liegeplatz), mit Ausnahme des unter „Verkehr“ gemeldeten Stroms	O	kt RÖE	(1)	
Davon Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE	(1)	
Erneuerbarer Strom in allen sonstigen Verkehrsträgern	O	kt RÖE		
Davon erneuerbarer Strom in allen sonstigen Verkehrsträgern aus Direktanschluss	O	kt RÖE	(1)	
Davon erneuerbarer Strom in allen sonstigen Verkehrsträgern aus dem Netz	O	kt RÖE	(1)	
Für Schiffe aller Flaggen gelieferter erneuerbarer Strom, einschließlich am Liegeplatz gelieferter landseitiger Strom	O	kt RÖE	(1)	
Davon Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE	(1)	
nicht erneuerbarer Strom in allen sonstigen Verkehrsträgern	O	kt RÖE		
Für Schiffe aller Flaggen gelieferter NICHT erneuerbarer Strom, einschließlich am Liegeplatz gelieferter landseitiger Strom	O	kt RÖE	(1)	
Davon Bunkerbestände für die internationale Seeschifffahrt	O	kt RÖE	(1)	

Treibhausgasintensität				
Durchschnittliche Emissionseinsparungen für Biokraftstoffe gemäß Anhang IX Teil A, berechnet anhand der Werte in Anhang V und Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001	O	[g CO_2-Äq/MJ]	(1)	
Durchschnittliche Emissionseinsparungen für Biokraftstoffe gemäß Anhang IX Teil B, berechnet anhand der Werte in Anhang V und Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001	O	[g CO_2-Äq/MJ]	(1)	
Durchschnittliche Emissionseinsparungen für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, berechnet anhand der Werte in Anhang V und Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001	O	[g CO_2-Äq/MJ]	(1)	
Durchschnittliche Emissionseinsparungen für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, berechnet im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001	O	[g CO_2-Äq/MJ]	(1)	

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Hinweise:
(1) Diese Elemente werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 eingeführt. Für die im Jahr 2027 fällige Berichterstattung bleiben die Felder für X-3 (2024) daher leer.

Tabelle 6

Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Bruttoendenergieverbrauch) der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie in der Industrie [1]

Technologie für erneuerbare Energie	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Energieverbrauch in der Industrie	O	kt RÖE		
— Davon aus dem Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen zuzüglich Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen	O	kt RÖE		
— Davon aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, die als Zwischenprodukte für konventionelle Verkehrskraftstoffe oder Biokraftstoffe genutzt werden	O	kt RÖE		
— Davon aus dem Energieverbrauch im Energiesektor	O	kt RÖE		
— Davon aus dem Endverbrauch erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteerzeugung – ausgenommen Strom und erworbene Wärme	O	kt RÖE		
— Davon aus proportionalem Anteil erneuerbarer Quellen an erworbener Wärme	O	kt RÖE		
— Davon aus dem Endverbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen	O	kt RÖE		
— Davon aus selbst erzeugtem und selbst verbrauchtem Strom aus erneuerbaren Quellen	O	kt RÖE		
— Photovoltaik (ohne Rechenzentren)	O	kt RÖE		
— Windenergie (ohne Rechenzentren)	O	kt RÖE		
— Bioenergie (feste, flüssige und gasförmige Biokraftstoffe), ohne Rechenzentren	O	kt RÖE		
— Davon konform	O	kt RÖE		
— sonstige erneuerbare Energiequellen (ohne Rechenzentren)	O	kt RÖE		
— Rechenzentren (selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strom aus erneuerbaren Quellen)	O	kt RÖE		
— Davon aus sonstigen Direktzuweisungen von Strom aus erneuerbaren Quellen, z. B. aus standortnaher Erzeugung	O	kt RÖE		
— Davon aus proportionalem restlichem Anteil Strom aus erneuerbaren Quellen aus dem Netz	O	kt RÖE		
Nichtenergetischer Verbrauch in der Industrie und im Energiesektor	O	kt RÖE		
— Davon aus erneuerbaren Energiequellen	O	kt RÖE		
Abwärme und -kälte, die auf den indikativen Anteil erneuerbarer Energien in der Industrie anzurechnen sind	O	kt RÖE		
Maximal anrechenbare Abwärme und -kälte (0,4 Prozentpunkte)	O	kt RÖE		

Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie (Artikel 22a der Richtlinie (EU) 2018/2001)				
Nutzung von Wasserstoff in der Industrie für energetische und nichtenergetische Zwecke	O	kt RÖE		
Davon Wasserstoff, der in Raffinerien als Zwischenprodukt für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt wird, oder Biokraftstoffe	O	kt RÖE		
Davon als Nebenprodukt erzeugt oder daraus gewonnen (auch durch Dekarbonisierung von Restgas und als Ersatz für dieses Gas)	O	kt RÖE		
Davon Wasserstoff, der in nachgerüsteten Produktionsanlagen auf der Grundlage von Technologie zur Methanumwandlung mit Wasserdampf hergestellt wird	O	kt RÖE		
Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (einschließlich elektrolytischen Wasserstoffs aus erneuerbarem Strom) in der Industrie für energetische und nichtenergetische Zwecke	O	kt RÖE		
Davon Wasserstoff, der in Raffinerien als Zwischenprodukt für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt wird, oder Biokraftstoffe	O	kt RÖE		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Hinweise:
([1]) Diese Elemente werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 eingeführt. Für die im Jahr 2027 fällige Berichterstattung bleiben die Felder für X-3 (2024) daher leer.

Tabelle 7

Tatsächlicher Gesamtbeitrag (Bruttoendenergieverbrauch) der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie in Gebäuden [1]

Technologie für erneuerbare Energie	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Endenergieverbrauch in Gebäuden (Haushalte + gewerbliche/öffentliche Dienstleistungen)	O	kt RÖE		
— Davon aus dem Endenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen zuzüglich Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen	O	kt RÖE		
— Davon aus dem Endverbrauch erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteerzeugung – ausgenommen Strom und erworbene Wärme	O	kt RÖE		
— Davon aus proportionalem Anteil erneuerbarer Quellen an erworbener Wärme	O	kt RÖE		
— Davon aus dem Endverbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen	O	kt RÖE		
— Davon aus selbst erzeugtem und selbst verbrauchtem Strom aus erneuerbaren Quellen	O	kt RÖE		
— Photovoltaik	O	kt RÖE		
— Windenergie	O	kt RÖE		
— Bioenergie (feste, flüssige und gasförmige Biokraftstoffe)	O	kt RÖE		
— Davon konform	O	kt RÖE		
— Sonstige erneuerbare Energien	O	kt RÖE		
— Davon aus sonstigen Direktzuweisungen von Strom aus erneuerbaren Quellen, z. B. aus standortnaher Erzeugung	O	kt RÖE		
— Davon aus proportionalem restlichem Anteil Strom aus erneuerbaren Quellen aus dem Netz	O	kt RÖE		
Abwärme und -kälte, die auf den indikativen Anteil erneuerbarer Energien in Gebäuden anzurechnen sind	O	kt RÖE		
Maximal anrechenbare Abwärme und -kälte (20 % des indikativen Ziels)	O	kt RÖE		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Hinweis:
[1] Diese Elemente werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 eingeführt. Für die im Jahr 2027 fällige Berichterstattung bleiben die Felder für X-3 (2024) daher leer.

Tabelle 8

Biomasseangebot zur Nutzung im Energiebereich

	X-3					X-2				
	Inländische Produktion in 1 000 m³ (1)	Einfuhren in 1 000 m³ (1)	Ausfuhren in 1 000 m³ (1)	Bestandsänderungen in 1 000 m³ (1)	Durchschnittlicher Nettoheizwert (TJ/1 000 m³) (2)	Inländische Produktion in 1 000 m³ (1)	Einfuhren in 1 000 m³ (1)	Ausfuhren in 1 000 m³ (1)	Bestandsänderungen in 1 000 m³ (1)	Durchschnittlicher Nettoheizwert (TJ/1 000 m³) (2)
Spezifikation	F	F	F	F	F	O	O	F	F	F
1 Für die Energieerzeugung verwendete forstwirtschaftliche Biomasse										
a) Primäre Biomasse aus Wäldern										
i) Äste und Baumkronen	(3)	(3)				(3)	(3)			
ii) Baumstümpfe	(4)	(4)				(4)	(4)			
iii) Rundholz										
I) Industrie-Rundholz										
II) Brennholz										
b) Nebenerzeugnisse der Holz- und Forstwirtschaft										
i) Rinde										
ii) Schnitzel, Sägemehl und andere Holzspäne										
iii) Schwarzlauge und rohes Tallöl (Tonnen)										
c) Gebrauchtholz	(3)	(3)				(3)	(3)			
d) verarbeitete holzgestützte Brennstoffe, die aus nicht unter den in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Rohstoffen erzeugt werden:										
i) Holzkohle										
ii) Holzpellets und Holzbriketts										

2) Landwirtschaftliche Biomasse	(3)	(3)				(3)	(3)			
a) Energiepflanzen für Strom oder Wärme (einschließlich Niederwald mit Kurzumtrieb)	(3)	(3)				(3)	(3)			
i) Davon: Aus Nahrungs- und Futtermittelrohstoffen	(3)	(3)				(3)	(3)			
b) Ernterückstände für Strom oder Wärme	(3)	(3)				(3)	(3)			
3) Biomasse aus organischen Abfällen	(3)	(3)				(3)	(3)			
a) organischer Anteil von Industrieabfällen	(3)	(3)				(3)	(3)			
b) organischer Anteil von Siedlungsabfällen	(3)	(3)				(3)	(3)			
c) schlammförmige Abfälle	(3)	(3)				(3)	(3)			

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; F = freiwillig.
Hinweise:
(1) Bei Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii Angabe in Tonnen.
(2) Bei Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii Angabe in TJ/Tonne.
(3) Meldung obligatorisch, falls verfügbar.
(4) Meldung obligatorisch, falls zutreffend.

Tabelle 9

Zusätzliche Informationen über die Zielpfade

	Spezifikation	Gründe, weshalb Fortschritte hinter den Zielpfaden für erneuerbare Energien zurückbleiben ([1])
Gesamtanteil erneuerbarer Energien, einschließlich der Referenzwerte für 2025 und/oder 2027	Ofz	
Installierte Kapazität	Ofz	
Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	Ofz	
Anteil des Verbrauchs erneuerbarer Energie im Verkehrssektor	Ofz	
Anteil der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor	Ofz	
Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Abwärme und -kälte für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung	Ofz	
Bioenergieversorgung	Ofz	
	Spezifikation	Beschreibung
Informationen darüber, ob der Mitgliedstaat Abwärme und -kälte zur Erfüllung des Wärme- und Kälteziels (Artikel 23) der Richtlinie (EU) 2018/2001 genutzt hat, mit Angabe ihrer Auswirkungen auf den jährlichen Anstieg bei der Wärme- und Kälteversorgung	O	
Beschreibung, wie forstwirtschaftliche Biomasse den Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) gemäß Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht ([2])	O	

Hinweise:

([1]) Falls einer der folgenden Zielpfade im Jahr X-3 oder X-2 unter dem im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan angegebenen nationalen Zielpfad gesunken ist, sind die Gründe für diese Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den Gesamtanteil erneuerbarer Energien zu erläutern und Informationen über zusätzliche Maßnahmen vorzulegen, die geplant sind, um die Lücke zu schließen.

([2]) Die Mitgliedstaaten sollten auch die jährlichen Erhöhungen gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001 berücksichtigen.

Tabelle 10

Sonstige nationale Zielpfade und Ziele

Zielpfad oder Ziel	Beschreibung	Zielvorgabe (1)	Zieljahr	Fortschritte bei der Verwirklichung der Vorgabe/des Ziels	Fortschrittsindikator (falls zutreffend) (2)			
					Bezeichnung des Indikators zur Überwachung der Fortschritte (3)	Einheit	X-3	X-2
O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Nutzung erneuerbarer Energie bei der Fernwärmeversorgung								
Nutzung erneuerbarer Energie in Gebäuden								
Erzeugung erneuerbarer Energie durch Städte								
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften								
Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität								
Anzahl der geschlossenen Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom								
Erzeugte Energiemenge im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom								
Aus bei der Abwasseraufbereitung anfallendem Klärschlamm gewonnene Energie								
Sonstige nationale Ziele und Zielpfade, einschließlich sektorspezifischer und langfristiger Ziele								
Ggf. weitere Zeilen ergänzen								

Kürzel: X = Berichtsjahr; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.
Hinweise:
(1) Quantitativ oder qualitativ.
(2) Ist die Vorgabe/das Ziel quantifizierbar, geben die Mitgliedstaaten anhand der jüngsten verfügbaren Informationen Aufschluss über die Fortschritte. Die Indikatoren für die Berichterstattung sind auf der Grundlage der nationalen Ziele oder Vorgaben festzulegen.
(3) Die Mitgliedstaaten sollten sich gegebenenfalls auf ein Basisjahr und einen Basiswert beziehen, falls dies zum Nachweis von Fortschritten beiträgt.

Tabelle 11

Bewertung der Förderungsmaßnahmen für Strom aus erneuerbaren Quellen, gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Falls zutreffend, Angaben zur Bewertung der Fördermaßnahmen für Strom aus erneuerbaren Quellen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vornehmen müssen ([1])	O_{fz}	

Kürzel: O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Hinweise:

([1]) Dabei müssen die Mitgliedstaaten auch Verweise auf die betreffenden Politiken und Maßnahmen aufnehmen.“

ANHANG II

„ANHANG IV

ENERGIEEFFIZIENZ

Tabelle 1

Nationaler Beitrag und indikativer Zielpfad für den Primär- und Endenergieverbrauch

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Indikator	
			X-3	X-2
Fortschritte im Hinblick auf den indikativen Zielpfad beim Primärenergieverbrauch ([1])	O	kt RÖE		
Fortschritte im Hinblick auf den indikativen Zielpfad beim Endenergieverbrauch ([1])	O	kt RÖE		
Allgemeine Anmerkungen zu den nationalen Beiträgen und zum indikativen Zielpfad für den Primär- und Endenergieverbrauch ([2])	O			
Erläuterung der Maßnahmen zur Schließung der Lücke bei der Erreichung der nationalen Energieeffizienzbeiträge, wenn der Endenergieverbrauch über dem indikativen Zielpfad für den Endenergieverbrauch liegt ([3])	O_{fz}			

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.
Hinweise:
([1]) Primärenergieverbrauch und Endenergieverbrauch gemäß den Definitionen in der Energieeffizienzrichtlinie und den Eurostat-Indikatoren der kompletten Energiebilanzen [nrg_bal_c]: PEC_EED und FEC_EED. Siehe auch die neueste Fassung des Leitfadens zur Energiebilanz (Energy balance guide; nur auf Englisch) auf der Eurostat-Website (siehe Kapitel „Complementing indicators).
([2]) Die Mitgliedstaaten müssen den nationalen Beitrag und den indikativen Zielpfad für den Primär- und Endenergieverbrauch, einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Methode, zusätzlich erläutern.
([3]) Alle unter diesem Eintrag gemeldeten Maßnahmen sind in Anhang IX Tabelle 1 der vorliegenden Verordnung im Einzelnen aufzuführen und beziehen sich auf die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Tabelle 2

Etappenziele und Fortschrittsindikatoren des nationalen Gebäuderenovierungsplans – Gebäudebestand

	Anzahl der Gebäude (1)			Gesamtfläche (m^2) (2)			Primärenergieverbrauch von Gebäuden (kt RÖE) (3)			Endenergieverbrauch von Gebäuden (kt RÖE) (3)			Direkte THG-Emissionen von Gebäuden (t $CO_{2\text{-Äq}}$)			Gesamt-THG-Emissionen von Gebäuden (Mt $CO_{2\text{-Äq}}$)			Sonstiges (4)		
	2020	X-3	X-2	2020	X-3	X-2	2020	X-3	X-2	2020	X-3	X-2	2020	X-3	X-2	2020	X-3	X-2	2020	X-3	X-2
Spezifikation	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	Ofv	Ofv	Ofv	O	O	O	O_{fv}	O_{fv}	O_{fv}
Wohngebäude																					
Davon Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz (5)																					
Nichtwohngebäude																					
Davon Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz																					

Kürzel: O = obligatorisch; O_{fv} = obligatorisch, falls verfügbar

Hinweise:

(1) „Gebäude“ bezeichnet eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird (Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates), wobei nach Anhang I derselben Richtlinie bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz folgende Kategorien unterschieden werden: a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten; b) Mehrfamilienhäuser; c) Bürogebäude; d) Unterrichtsgebäude; e) Krankenhäuser; f) Hotels und Gaststätten; g) Sportanlagen; h) Gebäude des Groß- und Einzelhandels; i) sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude (Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2024/1275).

(2) Die als Bezugsgröße für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes verwendete Fläche, berechnet als die Summe der Nutzflächen der Räume innerhalb der für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz festgelegten Gebäudehülle.

(3) Berücksichtigung wie bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275.

(4) Wie in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen dargelegt. Sonstige Indikatoren könnten die Anzahl der Gebäude und/oder die Gesamtfläche (m^2) nach Gesamtenergieeffizienzklasse, Bauzeitraum, Gebäudegröße oder Klimazone, die Anzahl der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach Gebäudeart und/oder Gesamtenergieeffizienzklasse, einen Überblick über die Kapazitäten im Bausektor, den Anteil der Heizungsanlagen im Gebäudesektor, den Heizungsanlagentyp, Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen usw. widerspiegeln. Zudem könnten weitere externe Effekte herangezogen werden, um ein besseres Bild des Gebäudesektors zu vermitteln, z. B. Investitionen in die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands, Anteil des Bausektors am BIP, Gesundheitsfragen usw.

(5) Wie in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen festgelegt. In der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission sind Beispiele zur Ermittlung der Segmente des nationalen Gebäudebestands mit der schlechtesten Leistung genannt: a) Festlegung eines bestimmten Grenzwerts, wie einer Kategorie der Gesamtenergieeffizienz (z. B. schlechter als „D“); b) Verwendung eines Primärenergieverbrauchswerts (ausgedrückt in kWh/m^2 pro Jahr) oder sogar c) Konzentration auf Gebäude, die vor einem bestimmten Datum (z. B. vor 1980) gebaut wurden. Darüber hinaus können Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1275 definiert werden.

Tabelle 3

Etappenziele und Fortschrittsindikatoren des nationalen Gebäuderenovierungsplans – Renovierungsquote ([1])

		Anzahl der renovierten Gebäude		Renovierte Gesamtfläche (m^2) ([2])		Renovierungsquote (%) ([3])		Durchschnittlicher Renovierungsumfang (%) ([4])	
		X-3	X-2	X-3	X-2	X-3	X-2	X-3	X-2
Spezifikation		O	O	O	O	O	O	O_{fv}	O_{fv}
Wohngebäude	Gering								
	Mittel								
	Umfassend								
	Insgesamt								
Nichtwohngebäude	Gering								
	Mittel								
	Umfassend								
	Insgesamt								

Der Renovierungsumfang kann als „gering“ (3 % ≤ x ≤ 30 % Einsparungen), „mittel“ (30 % < x ≤ 60 % Einsparungen) und „umfassend“ definiert werden (x > 60 % Einsparungen; diese Definition zu statistischen Zwecken weicht ab von der Definition einer „umfassenden Renovierung“, die zu Finanzierungszwecken im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1275 festgelegt wurde, d. h. eine Renovierung, bei der ein Gebäude oder Gebäudeteil a) vor dem 1. Januar 2030 in ein Niedrigstenergiegebäude b) ab dem 1. Januar 2030 in ein Nullemissionsgebäude umgewandelt wird.
Die Gesamtquote der energetischen Renovierungen ist definiert als die Summe aller Renovierungsquoten für die erfassten Renovierungsumfänge.

Kürzel: X = Berichtsjahr; O_{fv} = obligatorisch, falls verfügbar.
Hinweise:
([1]) Eine energetische Renovierung bezeichnet die Änderung einer oder mehrerer Gebäudekomponenten (Gebäudehülle und gebäudetechnische Systeme gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2024/1275), die sich potenziell erheblich auf die berechnete oder gemessene Energiemenge auswirken kann, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken.
([2]) Die als Bezugsgröße für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes verwendete Fläche, berechnet als die Summe der Nutzflächen der Räume innerhalb der für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz festgelegten Gebäudehülle.
([3]) Die Renovierungsquote bezieht sich auf die kumulierte betroffene Gebäudefläche [m^2] aller Gebäude, die im Kalenderjahr X-3 oder X-2 in unterschiedlichem Umfang einer energetischen Renovierung unterzogen wurden, geteilt durch die Gesamtfläche [m^2] des Gebäudebestands im selben Zeitraum, ausgedrückt in %. Die Werte werden automatisch aus den entsprechenden Werten der Spalte „Renovierte Gesamtfläche“ berechnet.
([4]) Der durchschnittliche Renovierungsumfang ist das Verhältnis zwischen eingesparter Primärenergie und gesamtem Primärenergieverbrauch vor der Renovierung des jeweiligen Teils des Gebäudebestands (Wohngebäude/Nichtwohngebäude).

Tabelle 4

Etappenziele und Fortschrittsindikatoren des nationalen Gebäuderenovierungsplans – die Beiträge zu den Zielen der Union in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien

		Spezifikation	Werte in X-2
Beitrag des Mitgliedstaats zur Erreichung der Energieeffizienzziele der Union gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791, der auf die Renovierung seines Gebäudebestands zurückzuführen ist ([1])	Anteil (%)	O	
	Endenergieeinsparungen (kt RÖE)	O	
Beitrag des Mitgliedstaats zur Erreichung der Ziele der Union im Bereich erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, der auf die Renovierung seines Gebäudebestands zurückzuführen ist (Anteil) ([2])	Anteil (%)	O	

Kürzel: O = obligatorisch.

Erläuterungen

([1]) Mit diesem Indikator wird der Anteil der Energieeinsparungen im Zusammenhang mit der Gebäuderenovierung im Vergleich zu den nationalen Gesamtzielen für Energieeffizienz geschätzt und darüber Bericht erstattet. Die Schwankungen des Energieverbrauchs, die sich auf Neubauten, Abriss oder Energieverbrauch außerhalb des Anwendungsbereichs der EPBD (z. B. für Geräte) beziehen, sind nicht einzubeziehen. Zum Beispiel: ein Mitgliedstaat hat einen Ausgangswert von 125 kt RÖE und ein Ziel von 100 kt RÖE, was zu einer Verringerung um 25 kt RÖE führt. Wenn der Endenergieverbrauch für bestehende Gebäude um 10 kt RÖE gesenkt wird, beträgt der Beitrag des Gebäudesektors zum EED-Ziel 40 % (10/25 kt RÖE).

([2]) Nationaler Anteil der in bestehenden Gebäuden installierten Kapazitäten für erneuerbare Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr X-2.

Tabelle 5

Berichterstattung zur Senkung des Energieverbrauchs gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791

		Endenergieverbrauch öffentlicher Einrichtungen (kt RÖE)		
		2021	X-3 ([1])	X-2
Öffentliche Einrichtungen mit Ausnahme des öffentlichen Verkehrs und der Streitkräfte	O			
Davon öffentliche Einrichtungen ([2]) in LAU mit weniger als 50 000 Einwohnern	Ofz			
Davon öffentliche Einrichtungen ([3]) in LAU mit weniger als 5 000 Einwohnern	Ofz			
Öffentlicher Verkehr	F			
Streitkräfte	F			

Wurde der geschätzte oder der tatsächlich Endverbrauch gemeldet?	O	Geschätzt/tatsächlich
Ist der öffentliche Verkehr von der Ausgangsbasis ausgenommen? ([4])	O	Ausgenommen/eingeschlossen
Wird die Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Verkehr auf die Erfüllung der Verpflichtung angerechnet?	O	Ja/Nein
Sind die Streitkräfte von der Ausgangsbasis ausgenommen?	O	Ja/Nein
Wird die Verringerung des Energieverbrauchs in den Streitkräften auf die Erfüllung der Verpflichtung angerechnet?	O	Ja/Nein
Wurde ab 2025 eine Anpassung an die Klimaschwankungen für alle Jahre vorgenommen?	O	Ja/Nein/Sonstiges (mit der Möglichkeit, dies kurz zu erläutern)

Hinweise:

([1]) Für den Fortschrittsbericht 2027 können die Felder für X-3 (2024) von den Mitgliedstaaten unausgefüllt gelassen werden, da die Umsetzungsfrist für die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie noch nicht abgelaufen war.

([2]) Möglichkeit der Einreichung von Schätzungen bis zum 10.10.2027 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

([3]) Möglichkeit der Einreichung von Schätzungen bis zum 10.10.2027 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

([4]) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel auszuschließen oder einzubeziehen.

Tabelle 6

Berichterstattung zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2023/1791

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	J/N	Werte		Qualitative Textbeschreibung
				X-3	X-2	
Umfang der öffentlichen Investitionen in die Energieeffizienz	O	Millionen Euro				(1)
Durchschnittliche Hebelwirkung, die mit öffentlichen Mitteln zur Unterstützung von Energieeffizienzmaßnahmen erreicht wird	O	entfällt				(2)
Volumen der Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz	O	Millionen Euro				(3)
Gibt es einen nationalen Energieeffizienzfonds?	O	entfällt	J/N (4)			
Bietet der nationale Energieeffizienzfonds Unterstützung über Finanzierungsinstrumente (staatliche Garantie, Vorzugsdarlehen, ermäßigte Zinssätze usw.)?	Ofz	entfällt	J/N			
Unterstützt der nationale Energieeffizienzfonds die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen, die in Haushalten mit geringem Einkommen leben, und Menschen, die in Sozialwohnungen leben?	Ofz	entfällt	J/N			
Wird der nationale Energieeffizienzfonds genutzt, um die jährliche Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 4 der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie zu erfüllen? (5)	O	entfällt	J/N			

—	falls ja, sind die Investitionskosten pro Einheit zur Erfüllung der jährlichen Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie in Form eines Finanzbeitrags zum nationalen Energieeffizienzfonds anzugeben.	Ofz	Euro/t RÖE		(6)

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.

Hinweise:

(1) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die obligatorische Berichterstattung über das Volumen öffentlicher Investitionen durch zusätzliche freiwillige Informationen über nationale Finanzierungsprogramme zu ergänzen, die eingerichtet wurden, um die Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Nutzung von bewährten Verfahren und innovativen Finanzierungssystemen für Energieeffizienz zu fördern.

(2) Die Mitgliedstaaten berechnen den Hebelfaktor als das Verhältnis zwischen den nationalen öffentlichen Investitionen in Energieeffizienz und dem Gesamtvolumen der mobilisierten Investitionen und legen eine qualitative Textbeschreibung der zur Berechnung dieses Hebelfaktors verwendeten Methode vor.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen eine qualitative Textbeschreibung vorlegen, in der verschiedene Produkte (z. B. gesichert/ungesichert oder abgedeckte Sektoren) und ihr relatives Volumen einzeln beschrieben werden.

(4) Die folgenden Fragen beziehen sich speziell auf den nationalen Energieeffizienzfonds gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Falls ja, sind Informationen über die jährliche Kapitalausstattung des nationalen Energieeffizienzfonds und eine zusätzliche qualitative Beschreibung seiner Funktionsweise und seiner Zielsetzung im Rahmen des allgemeinen nationalen Energieeffizienzrahmens beizufügen.

(5) Die Mitgliedstaaten legen die Art der Energieeffizienzmaßnahmen fest, die aus dem nationalen Energieeffizienzfonds finanziert werden sollen, um die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu erfüllen, und berechnen die Höhe der Energieeinsparungen, die durch sie erzielt werden.

(6) Wird der nationale Energieeffizienzfonds genutzt, um die Energieeinsparverpflichtungen zu erfüllen, müssen die Mitgliedstaaten für den Finanzbeitrag zum nationalen Energieeffizienzfonds Investitionskosten pro Einheit festlegen, um Energieeinsparungen zu erzielen, und über die Methode Bericht erstatten, die zu seiner Berechnung verwendet wurde. Zur Berechnung der Energieeinsparungen verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2023/1791 dargelegten gemeinsamen Methoden und Grundsätze. Anschließend berechnen die Mitgliedstaaten die Investitionskosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Höhe des erforderlichen Beitrags zum nationalen Energieeffizienzfonds zu bestimmen. Die diesen Berechnungen zugrunde liegenden Daten sollten mit der bisherigen Leistung des nationalen Energieeffizienzfonds (sofern bereits vorhanden) oder mit Finanzinstrumenten zur Unterstützung der Renovierung öffentlicher Gebäude oder anderer öffentlicher Energieeffizienzprogramme verglichen werden.

Tabelle 7

Hemmnisse und Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen für eine energieeffiziente Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791[1]

Zu beseitigendes Hemmnis	Ergriffene oder geplante Maßnahme zur Beseitigung des Hemmnisses ([1])
O_{fz}	O_{fz}
Hemmnis 1	
Hemmnis 2	
Ggf. weitere Zeilen ergänzen	
Bitte beschreiben Sie die Methode/das Verfahren zur Feststellung möglicher Hemmnisse, auch wenn keine Hemmnisse festgestellt wurden.	

Kürzel: O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.
Hinweise:
([1]) Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Hemmnisse für die Einführung von Verbesserungen der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beseitigen. Alle unter diesem Eintrag gemeldeten Maßnahmen sind in Anhang IX Tabelle 1 der vorliegenden Verordnung im Einzelnen aufzuführen und beziehen sich auf die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

Tabelle 8

Bewertung der Anwendung und der Vorteile des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in Energiesystemen gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ([1])

Bewertung der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in Energiesystemen	
Bewertung der Vorteile des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“	

Hinweise:

([1]) Die Mitgliedstaaten erstatten über eine Bewertung der Anwendung und der Vorteile des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in Energiesystemen Bericht, insbesondere in Bezug auf den Energieverbrauch.

Tabelle 9

Hemmnisse und Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen für die Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791[1]

Zu beseitigendes Hemmnis	Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Beseitigung des Hemmnisses
Hemmnis 1	
Hemmnis 2	
Ggf. weitere Zeilen ergänzen	
Bitte beschreiben Sie die Methode/das Verfahren zur Feststellung möglicher Hemmnisse, auch wenn keine Hemmnisse festgestellt wurden.	

Hinweise:

([1]) Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unnötige aufsichtsrechtliche oder nicht aufsichtsrechtliche Hemmnisse für die Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und für nachfrageseitige Lösungen zu beseitigen, einschließlich durch die Bestimmung nationaler Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zuwiderlaufen.“

ANHANG III

„ANHANG VI

ENERGIEBINNENMARKT

Tabelle 1

Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in Bezug auf die Verbundfähigkeit der Stromnetze

Bezeichnung der nationalen Vorgabe/des nationalen Ziels	Einheit	Jahr		Erwarteter Wert für 2030
		X-3	X-2	
		O	O	O_{fz}
Nominale Übertragungskapazität (1)	MW			
Nettoübertragungskapazität (Einfuhr-Nettoübertragungskapazität) (2)	MW			
Installierte Erzeugungskapazität	MW			
Spitzenlast	MW			
Installierte Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energien	MW			
Durchschnittliche Day-Ahead-Großhandelspreise für Strom (3)	EUR/MWh			
Durchschnittliche oder absolute stündliche Preisdifferenzen für Day-Ahead-Märkte (einzeln aufgeschlüsselt für jede Grenze innerhalb der EU) (4)	EUR/MWh			
Grenze 1	EUR/MWh			
Grenze 2	EUR/MWh			
Ggf. weitere Zeilen ergänzen	EUR/MWh			

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.
Hinweise:
(1) Der Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten.
(2) Der Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten.
(3) Für jede Gebotszone im Land.
(4) Es können die von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) berechneten und im jährlichen Marktbeobachtungsbericht veröffentlichten Preisdifferenzen der Day-Ahead-Großhandelsmärkte verwendet werden.

Tabelle 2

Informationen über Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich Übertragung/Fernleitung

Bitte erstatten Sie Bericht über alle wichtigen Entwicklungen bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) bzw. Vorhaben von gegenseitigem Interesse (PMI) seit dem letzten PCI/PMI-Überwachungsbericht, die sich auf die im nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele und Vorgaben auswirken könnten.	O	

Kürzel: O = obligatorisch

Tabelle 3

Informationen über andere wichtige Infrastrukturvorhaben

Beschreibung des Vorhabens									Durchführung des Vorhabens				
Bezeichnung des Vorhabens (1)	ID im Zehnjahresnetzentwicklungsplan	Energieträger (2)	Art des Vorhabens (3)	Beschreibung des Vorhabens	Geplantes Jahr der Inbetriebnahme	Übertragungs-/Fernleitungskapazität (MW für Strom, GWh/Tag für Erdgas, Wasserstoff und andere Gase/Flüssigerzeugnisse)	Beschreibung, wie das Vorhaben zur Erreichung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten geplanten Werte beitragen wird (4)	Beschreibung, wie das Vorhaben zu den Dimensionen der Energieunion beitragen wird	Stand des Vorhabens	Beschreibung der Fortschritte	Verzögerungen bei der Umsetzung (Jahre)	Verschiebung (Jahre)	Grund für Verzögerungen bei der Umsetzung oder für Verschiebungen im Vorhabenplan
O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Vorhaben 1													
Vorhaben 2													
Ggf. weitere Zeilen ergänzen													

Kürzel: O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend

Hinweise:

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen in diese Tabelle auch Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf, bei denen es sich nicht um grenzüberschreitende Übertragungs-/Fernleitungsvorhaben handelt, sofern sie indirekt zur Steigerung der grenzüberschreitenden Verbundfähigkeit beitragen. Der Beitrag zur Steigerung der grenzüberschreitenden Verbundfähigkeit sollte in der Tabelle erläutert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Energieträgern auswählen (weitere Energieträger können hinzugefügt und unter „Sonstiges“ angegeben werden): Strom; Erdgas; Wasserstoff; Sonstiges.

(3) Die Mitgliedstaaten geben generelle Infrastrukturkategorien an (z. B. LNG-Terminal; Speicheranlage; Verbindungsleitung mit Drittländern).

(4) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen: Strom; Erdgas; Wasserstoff.

Tabelle 4

Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in Bezug auf die Flexibilität des Energiesystems, auch in Bezug auf die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Bezeichnung der nationalen Vorgabe/des nationalen Ziels	Beschreibung	Energieträger ([1])	Betreffende Elemente der Systemflexibilität ([2])	Zielvorgabe ([3])	Zieljahr	Fortschritte bei der Umsetzung der Vorgabe/des Ziels	Fortschrittsindikator(en) (falls zutreffend) ([4])			
							Bezeichnung des Indikators zur Überwachung der Fortschritte ([5])	Einheit	X-3	X-2
O	O_{fz}	O	O	O	O	O	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Nationale Vorgabe/ nationales Ziel 1										
Nationale Vorgabe/ nationales Ziel 2										
Nationale Vorgabe/ nationales Ziel 3										
Ggf. weitere Zeilen ergänzen										

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Hinweise:

([1]) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen: Strom; Erdgas; Wasserstoff.

([2]) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen (es können mehrere Optionen gewählt werden, weitere Optionen können unter „Sonstiges“ hinzugefügt und erläutert werden): Marktintegration und -kopplung zur Steigerung der handelbaren Kapazität und effizienten Nutzung von Verbindungsleitungen; intelligente Zähler/Netze; Aggregierung; Laststeuerung; Speicherung; dezentrale Erzeugung; Mechanismen für die Einsatzplanung, Redispatch und Einspeisebeschränkung; Preissignale in Echtzeit; Sonstiges.

([3]) Quantitativ oder qualitativ.

([4]) Ist die Vorgabe/das Ziel quantifizierbar, geben die Mitgliedstaaten anhand der jüngsten verfügbaren Informationen Aufschluss über die Fortschritte. Die Indikatoren für die Berichterstattung sind auf der Grundlage der nationalen Ziele oder Vorgaben festzulegen.

([5]) Die Mitgliedstaaten beziehen sich gegebenenfalls auf ein Basisjahr und einen Basiswert, falls dies zum Nachweis von Fortschritten beiträgt.

Tabelle 5

Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele für die diskriminierungsfreie Einbeziehung auf den Energiemärkten

Bezeichnung der nationalen Vorgabe/ des nationalen Ziels	Beschreibung	Energieträger (1)	Betreffende Elemente der diskriminierungsfreien Einbeziehung (2)	Zielvor-gabe (3)	Zieljahr	Fortschritte bei der Verwirklichung der Vorgabe/des Ziels (4)
O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 1						
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 2						
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 3						
Ggf. weitere Zeilen ergänzen						

In Bezug auf die Märkte: Elemente wie Regelreservemärkte, Kapazitätsmärkte (falls zutreffend), Energiegroßhandelsmärkte, Endkundenmärkte.
In Bezug auf die Technologien: Elemente wie Laststeuerung, Energiespeicherung, Aggregierung, Bürgerenergiegemeinschaften/Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Prosumenten.
In Bezug auf die Einbeziehung: Elemente wie Marktbeteiligung, Verfügbarkeit von Tarifen (auch für Ladepunkte für Elektromobilität; sowie Energiespeicherung, z. B. Vermeidung doppelter Entgelte für Einspeisung und Entnahme), Verfügbarkeit von Verträgen mit dynamischer Preisgestaltung, gleichzeitige Beteiligung an mehreren Dienstleistungen/Produkten.

Kürzel: O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.
Hinweise:
(1) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen: Strom; Erdgas; Wasserstoff.
(2) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen (es können mehrere Optionen gewählt werden, weitere Optionen können unter „Sonstiges“ hinzugefügt und erläutert werden): erneuerbare Energie; Laststeuerung; Speicherung; Sonstiges.
(3) Quantitativ oder qualitativ.
(4) Bei der Beschreibung der Fortschritte gehen die Mitgliedstaaten im Einzelnen auf die Fortschritte bei der diskriminierungsfreien Einbeziehung ein, wobei sie gegebenenfalls die folgenden Elemente berücksichtigen. Diese Liste ist nicht erschöpfend und kann von den Mitgliedstaaten ergänzt werden:

Tabelle 6

Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in Bezug auf die Teilhabe der Verbraucher am Energiesystem sowie an den Vorteilen der Eigenerzeugung und aus neuen Technologien, einschließlich intelligenter Stromzähler

Bezeichnung der nationalen Vorgabe/des nationalen Ziels	Beschreibung	Energieträger ([1])	Betreffende Elemente der Verbraucherteilhabe ([2])	Zielvorgabe ([3])	Zieljahr	Fortschritte bei der Umsetzung der Vorgabe/des Ziels	Fortschrittsindikator(en) (falls zutreffend) ([4])			
							Bezeichnung des Indikators zur Überwachung der Fortschritte ([5])	Einheit	X-3	X-2
O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 1										
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 2										
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 3										
Ggf. weitere Zeilen ergänzen										

Kürzel: X = Berichtsjahr; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend

Hinweise:

([1]) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen: Strom; Erdgas; Wasserstoff.

([2]) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen (es können mehrere Optionen gewählt werden, weitere Optionen können unter „Sonstiges“ hinzugefügt und erläutert werden): Eigenerzeugung; neue Technologien (einschließlich intelligenter Zähler); Sonstiges.

([3]) Quantitativ oder qualitativ.

([4]) Ist die Vorgabe/das Ziel quantifizierbar, geben die Mitgliedstaaten anhand der jüngsten verfügbaren Informationen Aufschluss über die Fortschritte. Die Indikatoren für die Berichterstattung sind auf der Grundlage der nationalen Ziele oder Vorgaben festzulegen.

([5]) Die Mitgliedstaaten beziehen sich gegebenenfalls auf ein Basisjahr und einen Basiswert, falls dies zum Nachweis von Fortschritten beiträgt.

Tabelle 7

Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in Bezug auf die Angemessenheit des Elektrizitätssystems

Bezeichnung der nationalen Vorgabe/des nationalen Ziels	Beschreibung	Betreffende Elemente (1)	Zielvorgabe (2)	Zieljahr	Fortschritte bei der Umsetzung der Vorgabe/des Ziels	Fortschrittsindikator(en) (falls zutreffend) (3)			
						Bezeichnung des Indikators zur Überwachung der Fortschritte (4)	Einheit	X-3	X-2
O	O_{fz}	O	O	O	O	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 1									
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 2									
Nationale Vorgabe/nationales Ziel 3									
Ggf. weitere Zeilen ergänzen									

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend

Hinweise:

(1) Die Mitgliedstaaten müssen eine oder mehrere der folgenden Optionen auswählen: Flexibilität des Energiesystems – Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen; Einführung der Intraday-Marktkopplung; Einführung grenzüberschreitender Regelreservemärkte; Sonstiges.

(2) Quantitativ oder qualitativ.

(3) Ist die Vorgabe/das Ziel quantifizierbar, geben die Mitgliedstaaten anhand der jüngsten verfügbaren Informationen Aufschluss über die Fortschritte. Die Indikatoren für die Berichterstattung sind auf der Grundlage der nationalen Ziele oder Vorgaben festzulegen.

(4) Die Mitgliedstaaten sollten sich gegebenenfalls auf ein Basisjahr und einen Basiswert beziehen, falls dies zum Nachweis von Fortschritten beiträgt.

Tabelle 8

Fortschritte bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Energie-Endkundensektors

	Besteht ein wirksamer Wettbewerb auf der Endkundenebene (J/N)?	Hauptindikatoren für die Überwachung des wirksamen Wettbewerbs zwischen den Anbietern	Für die Überwachung des Wettbewerbs zuständige Stelle	Einzelheiten zur Veröffentlichung und Link zum jüngsten Bericht über die Bewertung des Wettbewerbs	Festgestellte Hemmnisse für einen wirksamen Wettbewerb	Ergriffene Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen
	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Gas						
Strom						

Tabelle 9

Öffentliche Eingriffe in die Preisfestsetzung [1]

SEKTOR	Beschreibung des öffentlichen Eingriffs in die Preisfestsetzung (falls zutreffend)	Verfolgung eines allgemeinen öffentlichen Interesses	Unternehmen, die dies wahrnehmen	Betroffene Begünstigte	Dauer	Angaben zur Erforderlichkeitsprüfung	Verhältnismäßigkeit Angaben zur Prüfung	Kosten für die Marktteilnehmer	Bericht über die Fortschritte und künftigen Etappenziele beim Übergang zu marktbasierten Preisen	Angabe der anwendbaren Bestimmung der EU-Richtlinie, unter die dieser Eingriff fällt [2]	Sonstige Angaben
	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
GAS											
	(ggf. zusätzliche Zeilen hinzufügen)										
Strom											
	(ggf. zusätzliche Zeilen hinzufügen)										

Kürzel: O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Hinweise:

(1) Ein öffentlicher Eingriff in die Preisfestsetzung (auch als „regulierte Preise“ bezeichnet) bedeutet, dass mindestens ein Einzelhandelsanbieter in seiner Möglichkeit eingeschränkt wird, den Preis, zu dem er Strom verkauft, über mindestens einen seiner Verträge frei zu bestimmen. Eingriffe wie einmalige Zahlungen an Haushalte, Gutscheine und Ermäßigungen der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern, die die Möglichkeit der Anbieter, die Preise frei zu bestimmen, nicht einschränken, fallen weder unter Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates noch unter Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) Bei Eingriffen im Gassektor geben die Mitgliedstaaten hier an, ob der Eingriff unter Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 fällt oder nicht (entfällt).
Bei Eingriffen im Elektrizitätssektor geben die Mitgliedstaaten hier an, ob der Eingriff unter Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 fällt oder nicht (entfällt).“

ANHANG IV

„ANHANG IX

FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DER NATIONALEN POLITIKEN UND MAßNAHMEN

Tabelle 1

Wesentliche Merkmale und Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Maßnahmen

Nummer der Politik/Maß-nahme	Nummer der Politik/Maßnahme im nationalen Energie- und Klimaplan, falls abweichend	Bezeichnung der Politik oder Maßnahme	Bezeichnung der Politik und Maßnahme in der Landessprache	Einzelne Politik oder Maßnahme oder Gruppe von Politiken und Maßnahmen	Im Falle von Gruppen von Politiken oder Maßnahmen: Welche einzelnen Politiken und Maßnahmen umfassen sie?	Abgedeckte Dimensionen (1)	Geografische Abdeckung (2)	Betroffene(r) Sektor(en) (3)	Betroffene THG (4)	Ziel (5)
O	O_{fz}	O	Ofz	O	O	O	O	O	Ofz	O
P/M 1										
P/M 2										
Ggf. weitere Zeilen ergänzen										

Kürzel: O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend, falls nicht zutreffend, ist in der Tabelle „entfällt“ anzugeben
Hinweise:

(1) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Dimensionen auswählen (es können mehrere Dimensionen gewählt werden): Dekarbonisierung: THG-Emissionen und THG-Abbau; Dekarbonisierung: Erneuerbare Energien; Energieeffizienz; Energieversorgungssicherheit; Energiebinnenmarkt; Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Kategorien auswählen: zwei Länder oder mehr/national/regional/lokal.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Sektoren auswählen (bei sektorübergreifenden Politiken und Maßnahmen können mehrere Sektoren gewählt werden): Energieversorgung (umfasst Förderung, Fernleitung bzw. Übertragung, Verteilung und Speicherung von Brennstoffen sowie die Energieumwandlung für die Wärme- und Kälteversorgung und die Stromerzeugung); Energieverbrauch (umfasst den Verbrauch von Brennstoffen und Strom durch die Endnutzer wie Haushalte, die öffentliche Verwaltung, Dienstleister, Industrie und Landwirtschaft); Verkehr; Industrieprozesse (umfasst Industrietätigkeiten, bei denen Stoffe chemisch oder physikalisch verändert werden, wodurch Treibhausgasemissionen entstehen, die Verwendung von Treibhausgasen in Erzeugnissen und nicht für die Energiewirtschaft verwendeter Kohlenstoff aus fossilen Brennstoffen); Landwirtschaft; Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft; Abfallwirtschaft/Abfall; sonstige Sektoren.

(4) Für Treibhausgaspolitiken und -maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten aus den folgenden Treibhausgasen auswählen (es können mehrere Treibhausgase ausgewählt werden): falls zutreffen, Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF_6), Stickstofftrifluorid (NF_3).

(5) Ziel bezeichnet die „ursprüngliche Erklärung des mit der Maßnahme angestrebten Ausgangs (einschließlich Ergebnissen und Auswirkungen)“. Die Mitgliedstaaten müssen aus einer in der elektronischen Version des Tabellenformats enthaltenen Liste ein relevantes Ziel auswählen (es können mehrere Ziele gewählt werden, weitere Ziele können unter „Sonstige“ hinzugefügt und erläutert werden).

Nummer der Politik/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Beitrag zur Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität und der langfristigen Strategie ([1])	Art des Politikinstruments ([2])	Unionspolitiken, die zur Umsetzung der Politik/Maßnahme führten			Stand der Umsetzung ([5])	Umsetzungszeitraum		Projektionsszenario, in das die Politik/Maßnahme einbezogen ist	Für die Umsetzung der Politik zuständige Stellen ([6])	
				Unionspolitik ([3])	Sonstige	Einschlägige Bestimmung ([4])		Beginn	Ende		Typ	Bezeichnung
O	O	O	O	O_{fz}			O	O	O_{fz}	O	O	
P/M 1												
P/M 2												
Ggf. weitere Zeilen ergänzen												

Hinweise (Fortsetzung):

([1]) Die Mitgliedstaaten bewerten den Beitrag der Politik oder Maßnahme zur Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 und zur Umsetzung der langfristigen Strategie gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999.

([2]) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Politikbereichen auswählen: Wirtschaft, Finanzen, freiwillige/ausgehandelte Vereinbarungen, Regulierung, Information, Bildung, Forschung, Planung, Sonstiges.

([3]) Hier bitte nur durch die nationale Politik umgesetzte Unionspolitik/-politiken oder direkt auf die Verwirklichung der Ziele von Unionspolitiken abzielende nationale Politiken aufführen, falls zutreffend. Die Mitgliedstaaten müssen eine Politik/Politiken aus einer Liste in der elektronischen Fassung des Tabellenformats auswählen oder die Angabe „Sonstiges" wählen und die Unionspolitik nennen.

([4]) Die Mitgliedstaaten müssen über alle Politiken und Maßnahmen oder Gruppen von Politiken und Maßnahmen Bericht erstatten, die zur Dimension „Dekarbonisierung: Erneuerbare Energiequellen" und „Energieeffizienz" beitragen. Die Mitgliedstaaten müssen eine einschlägige Vorschrift aus einer Liste in der elektronischen Fassung des Tabellenformats auswählen oder die Angabe „Sonstige" wählen und die Vorschrift nennen.

([5]) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Kategorien auswählen: geplant, verabschiedet, umgesetzt, ausgelaufen.

([6]) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen und den/die Namen der für die Umsetzung der Politik oder Maßnahme zuständigen Stelle(n) angeben (es können mehrere Stellen ausgewählt werden): nationale Regierung, regionale Stellen, Lokalverwaltung, Unternehmen/Betriebe/Industrieverbände, Forschungseinrichtungen, sonstige, nicht aufgeführte Stellen.

Nummer der Politik/Maß-nahme	Indikatoren für die Überwachung und Bewertung der im Lauf der Zeit erzielten Fortschritte (1)						Fortschritt bei der Umsetzung des Politikziels (2)	Aktualisierung seit der letzten Einreichung (3)	Erläuterung der Aktualisierung oder Link zu einem zusätzlichen/ ergänzenden Dokument	Verweise auf Bewertungen und zugrunde liegende technische Berichte	Allgemeine Bemerkungen
	Beschreibung	Einheit	Zieljahr	Zielwert	Jahr	Wert					
O	O_{fz}						Ofz	O	O_{fz}	O	O
P/M 1											
P/M 2											
Ggf. weitere Zeilen ergänzen											

Hinweise (Fortsetzung):

(1) Die Mitgliedstaaten müssen jeden Indikator, den sie zur Überwachung und Bewertung der Fortschritte der Politiken und Maßnahmen heranziehen werden, und seinen jeweiligen Wert (sowie die Einheit) im Voraus angeben. Die Mitgliedstaaten müssen das Jahr oder die Jahre angeben, für das/die der Wert gilt. Es können Werte für mehrere Indikatoren und Jahre gemeldet werden. Die von den Mitgliedstaaten genannten Leistungsindikatoren müssen relevant, akzeptiert, glaubwürdig, einfach und robust sein.

(2) Werden keine quantitativen Indikatoren angegeben, so legen die Mitgliedstaaten eine qualitative Beschreibung der im Hinblick auf das Ziel erzielten Fortschritte vor.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen (weitere Optionen können unter „Sonstiges“ hinzugefügt werden): Erlass einer neuen Maßnahme, Abschluss einer Vereinbarung, Veröffentlichung von Rechtsvorschriften; Beginn/Durchsetzung einer Maßnahme/eines Programms; Abschaffung/Beendigung/Abschluss einer Maßnahme; Änderungen, Veränderungen bei der Umsetzung oder Konzeption und Verlängerung einer laufenden Maßnahme; Angaben zur Überwachung, Aktualisierung zu den Fortschritten oder Ergebnisse der Folgenabschätzung; Fortsetzung bestehender Maßnahmen/keine wesentliche Aktualisierung; Entwürfe, Ankündigungen, Zusagen, geplante Maßnahmen, Erörterungen neuer Maßnahmen; Sonstiges.“

ANHANG V

„ANHANG X

NEUE POLITIKEN UND MAßNAHMEN GEMÄß ARTIKEL 21 BUCHSTABE B NUMMER 3 DER VERORDNUNG (EU) 2018/1999

Tabelle 1

Energieeffizienzverpflichtungssysteme (EEVS) gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791

Nummer der Politik/Maßnahme	O	
Informationsquelle(n) (mit Verweis auf das entsprechende Gesetz oder sonstige Rechtstexte)	O	
Für 2021-2030 erwartete Einsparungen und Dauer des Verpflichtungszeitraums/der Verpflichtungszeiträume (Anhang V Nummer 5 Buchstaben d und e der Richtlinie 2012/27/EU oder Anhang V Nummer 5 Buchstaben a und j der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Erwartete kumulierte Endenergieeinsparungen im Zeitraum 2021-2030 (kt RÖE)	O	
Erwartete neue jährliche Endenergieeinsparungen (kt RÖE/Jahr) ([1])	Ofz	
2021	Ofz	
2022	Ofz	
2023	Ofz	
2024	Ofz	
2025	Ofz	
2026	Ofz	
2027	Ofz	
2028	Ofz	
2029	Ofz	
2030	Ofz	
Dauer des Verpflichtungszeitraums/der Verpflichtungszeiträume	O	
Wesentliche Konzeptionsmerkmale		
Verpflichtete Parteien (Anhang V Nummer 5 Buchstabe b der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Zielsektoren (Anhang V Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([2])	O	
Sektoren, in denen im Rahmen des EEVS Einzelmaßnahmen in Betracht kommen (falls abweichend von den vorstehend aufgeführten Zielsektoren) (Anhang V Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	

Im Rahmen des EEVS in Betracht kommende Einzelmaßnahmen (Anhang V Nummer 5 Buchstabe f der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2023/1791) und entsprechende Lebensdauern (Anhang V Nummer 2 Buchstabe i und Nummer 5 Buchstabe h der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe n der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([3])	O	
Angaben zur Anwendung der folgenden Bestimmungen der EED:		
Angewandte Indikatoren für Energiearmut	Ofz	
Ermittelter arithmetischer Anteil	Ofz	
Anteil der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen, die bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in einkommensschwachen Haushalten und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, erzielt wurden	Ofz	
Von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielte Einsparungen (Artikel 7a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 9 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([4])	Ofz	
Vorschriften zur Inanspruchnahme von Banken und Krediten (Artikel 7a Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 9 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791)	Ofz	
Möglichkeiten für den Handel mit Energieeinsparungen (soweit relevant)	Ofz	
Zusammenhang mit einem nationalen Energieeffizienzfonds gemäß Artikel 30 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ([5])	Ofz	
Allgemeine Angaben zur Berechnungsmethode		
Angewandte Berechnungsmethode(n) (Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([6])	O	
Für die Angabe der Energieeinsparungen angewandte Messgröße(n) (Primär- oder Endenergieeinsparungen) (Artikel 7a Absatz 4 und Anhang V Nummer 3 Buchstabe d der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Art der Berücksichtigung von Lebensdauern (und möglicher Änderungen der Einsparungen im Laufe der Zeit) bei der Berechnung der Einsparungen (Anhang V Nummer 2 Buchstabe i und Nummer 5 Buchstabe h der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe p und Nummer 5 Buchstabe n der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([7])	O	
Sonstige Informationsquellen oder Referenzmaterialien (z. B. Studien, Bewertungsberichte), in denen weitere Erläuterungen und Einzelheiten zur Berechnung der Einsparungen zu finden sind	F	
Zusätzlichkeit und Wesentlichkeit (Anforderungen gemäß Anhang V Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe g der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe m der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Beschreibung der Berechnungsmethode, einschließlich der Angabe, wie das Zusätzlichkeitsprinzip in der Berechnungsmethode berücksichtigt wird (Anhang V Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([8])	O	
Fördert das EEVS einen vorzeitigen Austausch? Falls ja, wie wird dies bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt? (Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe m der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	

Angewandte Referenzwerte für angenommene und geschätzte Einsparungen (falls angenommene und geschätzte Einsparungen angegeben werden) (Anhang V Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Wie wird die Wesentlichkeit der Einsparungen sichergestellt? (Anhang V Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Mögliche Überschneidungen (zwischen strategischen Maßnahmen und Einzelmaßnahmen) und doppelte Anrechnung		
Mögliche Überschneidungen zwischen Einzelmaßnahmen, die für das EEVS in Betracht kommen ([9])	Ofz	
Mögliche Überschneidungen zwischen dem EEVS und einer oder mehreren gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten alternativen Maßnahme(n)	Ofz	
Wie werden mögliche Überschneidungen (zwischen dem EEVS und alternativen Maßnahmen) berücksichtigt, um eine doppelte Anrechnung von Energieeinsparungen zu vermeiden? (Anhang V Nummer 3 Buchstabe g der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Klimatische Unterschiede (soweit relevant) (Anhang V Nummer 2 Buchstabe h und Nummer 5 Buchstabe i der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe o und Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Gibt es klimatische Unterschiede zwischen einzelnen Regionen? Können diese sich auf die für das EEVS in Betracht kommenden Maßnahmen auswirken?	Ofz	
Wie werden etwaige klimatische Unterschiede bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt?	Ofz	
Überwachung und Prüfung der Einsparungen (Anhang V Nummer 5 Buchstabe j der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe p der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Kurze Beschreibung des Überwachungs- und Überprüfungssystems und des Überprüfungsverfahrens, einschließlich der angewandten Methoden	O	
Festgestellte Probleme und Art und Weise, wie sie angegangen wurden	Ofz	
Für die Überwachung und Überprüfung des EEVS zuständige Behörden	O	
Unabhängigkeit der Überwachung und Überprüfung von den verpflichteten Parteien (Artikel 7a Absatz 5 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Überprüfung statistisch repräsentativer Stichproben (Artikel 7a Absatz 5 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([10])	O	
Berichterstattungspflichten der verpflichteten Parteien (Energieeinsparungen jeder verpflichteten Partei oder jeder Unterkategorie von verpflichteten Parteien sowie insgesamt erzielte Energieeinsparungen im Rahmen des Systems)	O	
Veröffentlichung der im Rahmen des EEVS jährlich erzielten Energieeinsparungen (Artikel 7a Absatz 7 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 9 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Bei Missachtung angewandte Sanktionen (und entsprechende Verweise, einschließlich des Gesetzes oder sonstiger Rechtstexte, in dem/denen die Sanktionen und damit verbundenen Bedingungen festgelegt sind)	O	
Bestimmung(en) für den Fall, dass die Fortschritte im Rahmen des EEVS nicht zufriedenstellend sind (Anhang V Nummer 3 Buchstabe f der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	

Angaben zu Qualitätsstandards (Anhang V Nummer 2 Buchstabe g der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe n der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Wie werden Qualitätsstandards (für Produkte, Dienstleistungen und die Durchführung von Maßnahmen) im Rahmen des EEVS gefördert oder vorgeschrieben?	Ofz	
Ergänzende Angaben oder Erläuterungen		
Hier bitte sonstige für den Erfahrungsaustausch hilfreiche Informationen oder Erläuterungen angeben	F	

Kürzel: O = obligatorisch; Ofz = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.

Anmerkungen:

(1) [1]Die Mitgliedstaaten müssen dieses Feld ausfüllen, wenn erwartet wird, dass die neuen jährlichen Endenergieeinsparungen stabil sind. Falls erwartet wird, dass sich die neuen jährlichen Endenergieeinsparungen im Lauf der Zeit ändern, müssen die Mitgliedstaaten die Felder pro Jahr ausfüllen.

(2) [2]Die Mitgliedstaaten müssen die Sektoren (Wohngebäude, Dienstleistungen, Industrie, Verkehr, Sonstige), die bei der Berechnung der Vorgabe(n) für das EEVS und bei der Festlegung der verpflichteten Parteien berücksichtigt wurden, spezifizieren. Weichen die für Einzelmaßnahmen in Betracht kommenden Sektoren davon ab, ist dies im nächsten Feld anzugeben.

(3) [3]Die Mitgliedstaaten müssen hier die in Betracht kommenden Maßnahmen angeben. Ist die Liste der Maßnahmen zu lang, müssen die Mitgliedstaaten hier die wichtigsten Auswahlkriterien angeben und die Liste als separate Datei einreichen. Die Mitgliedstaaten müssen die für die verschiedenen Arten oder Kategorien von Maßnahmen angenommenen Lebensdauern in Tabelle 4 dieses Anhangs angeben.

(4) [4]Falls verpflichtete Parteien von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielte zertifizierte Energieeinsparungen auf ihre Verpflichtung anrechnen können, müssen die Mitgliedstaaten erläutern, nach welchen Kriterien diese Dritten zugelassen werden und wie sichergestellt wird, dass bei der Zertifizierung ein klares und transparentes Verfahren angewandt wird.

(5) [5]Die Mitgliedstaaten müssen angeben, ob verpflichtete Parteien ihre Einsparverpflichtung ganz oder teilweise durch einen Beitrag zu einem nationalen Energieeffizienzfonds erfüllen können oder müssen.

(6) [6]Die Mitgliedstaaten müssen die angewandten Methoden nach der in Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2012/27/EU festgelegten Klassifizierung angeben: a) angenommene Einsparungen / b) gemessene Einsparungen / c) geschätzte Einsparungen / d) mittels Erhebung bestimmte Einsparungen. Falls sie eine andere Methode wählen, müssen die Mitgliedstaaten sie erläutern.

(7) [7]Die Mitgliedstaaten müssen eine Erläuterung hinzufügen, insbesondere wenn eine andere als die in Anhang V Nummer 2 Buchstabe i der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe p der Richtlinie (EU) 2023/1791 dargelegte Methode angewandt wird.

(8) [8]Die Mitgliedstaaten erläutern, wie die Berechnungsmethode mit Anhang V Nummer 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstaben a bis f der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang steht.

(9) [9]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, wie solche Überschneidungen bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt werden, z. B. Zusammenhang zwischen Wanddämmung und dem Austausch von Heizsystemen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten erläutern, wie mit dem Überwachungs- und Überprüfungssystem sichergestellt wird, dass dieselbe Einzelmaßnahme nicht von mehreren verpflichteten Parteien gemeldet wird (Vermeidung einer doppelten Anrechnung im Rahmen des EEVS).

(10) [10]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, wie die Überprüfung statistisch repräsentativer Stichproben von Maßnahmen sichergestellt wird, und die Kriterien zur Bestimmung und Auswahl repräsentativer Stichproben angeben.

Tabelle 2

Alternative strategische Maßnahmen gemäß Artikel 7b und Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 10 und Artikel 30 Absatz 14 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (mit Ausnahme steuerlicher Maßnahmen)

Nummer der Politik/Maßnahme	O	
Informationsquelle(n) (mit Verweis auf das entsprechende Gesetz oder sonstige Rechtstexte)	O	
Geplanter oder geschätzter Haushalt, einschließlich des/der entsprechenden Vollzugszeitraums/-zeiträume	F	
Für 2021-2030 erwartete Einsparungen und Dauer des Verpflichtungszeitraums/der Verpflichtungszeiträume (Anhang V Nummer 5 Buchstaben d und e der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstaben e und j der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Erwartete kumulierte Endenergieeinsparungen im Zeitraum 2021-2030 (kt RÖE)	O	
Erwartete neue jährliche Endenergieeinsparungen (kt RÖE/Jahr) ([1])	Ofz	
2021	Ofz	
2022	Ofz	
2023	Ofz	
2024	Ofz	
2025	Ofz	
2026	Ofz	
2027	Ofz	
2028	Ofz	
2029	Ofz	
2030	Ofz	
Zwischenzeitraum/-zeiträume, soweit relevant ([2])	Ofz	
Wesentliche Konzeptionsmerkmale		
Durchführende Behörden, teilnehmende oder beauftragte Parteien und deren Zuständigkeiten für die Durchführung der strategischen Maßnahme (Anhang V Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Zielsektoren (Anhang V Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([3])	O	

Für alternative Maßnahmen in Betracht kommende Einzelmaßnahmen (Anhang V Nummer 5 Buchstabe f der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2023/1791) und entsprechende Lebensdauern (Anhang V Nummer 2 Buchstabe i und Nummer 5 Buchstabe h der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe n der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([4])	O	
Spezifische strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen gegen Energiearmut (soweit zutreffend)	Ofz	
Allgemeine Angaben zur Berechnungsmethode		
Angewandte Messmethode(n) (Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([5])	O	
Für die Angabe der Energieeinsparungen angewandte Messgröße(n) (Primär- oder Endenergieeinsparungen) (Anhang V Nummer 3 Buchstabe d der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Art der Berücksichtigung von Lebensdauern (und möglicher Änderungen der Einsparungen im Laufe der Zeit) bei der Berechnung der Einsparungen (Anhang V Nummer 2 Buchstabe i und Nummer 5 Buchstabe h der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe n der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([6])	O	
Sonstige Informationsquellen oder Referenzmaterialien (z. B. Studien, Bewertungsberichte), in denen weitere Erläuterungen und Einzelheiten zur Berechnung der Einsparungen zu finden sind	F	
Zusätzlichkeit und Wesentlichkeit (Anforderungen gemäß Anhang V Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe g der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe m der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Beschreibung der Berechnungsmethode, einschließlich der Angabe, wie das Zusätzlichkeitsprinzip in der Berechnungsmethode berücksichtigt wird (Anhang V Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([7])	O	
Fördert die strategische Maßnahme einen vorzeitigen Austausch? Falls ja, wie wird dies bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt? (Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe m der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Angewandte Referenzwerte für angenommene und geschätzte Einsparungen (falls angenommene und geschätzte Einsparungen angegeben werden) (Anhang V Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Wie wird die Wesentlichkeit der Einsparungen sichergestellt? (Anhang V Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Mögliche Überschneidungen (zwischen strategischen Maßnahmen und Einzelmaßnahmen) und doppelte Anrechnung		
Mögliche Überschneidungen zwischen Einzelmaßnahmen, die für die strategische Maßnahme in Betracht kommen ([8])	Ofz	
Mögliche Überschneidungen zwischen dem EEVS (sofern vorhanden) und einer oder mehreren gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU gemeldeten alternativen Maßnahme(n)	Ofz	
Wie werden mögliche Überschneidungen (zwischen dem EEVS, sofern vorhanden, und alternativen Maßnahmen) berücksichtigt, um eine doppelte Anrechnung von Energieeinsparungen zu vermeiden? (Anhang V Nummer 3 Buchstabe g der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	

Klimatische Unterschiede (soweit relevant) (Anhang V Nummer 2 Buchstabe h und Nummer 5 Buchstabe i der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe o und Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Gibt es klimatische Unterschiede zwischen einzelnen Regionen? Können diese sich auf die für die strategische Maßnahme in Betracht kommenden Maßnahmen auswirken?	Ofz	
Wie werden etwaige klimatische Unterschiede bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt?	Ofz	
Überwachung und Prüfung der Einsparungen (Anhang V Nummer 5 Buchstabe j der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe p der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Kurze Beschreibung des Überwachungs- und Überprüfungssystems und des Überprüfungsverfahrens, einschließlich der angewandten Methoden	O	
Festgestellte Probleme und Art und Weise, wie sie angegangen wurden	Ofz	
Für die Überwachung und Überprüfung der strategischen Maßnahme zuständige Behörden	O	
Unabhängigkeit der Überwachung und Überprüfung von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien (Artikel 7b Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Überprüfung statistisch repräsentativer Stichproben (Artikel 7b Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([9])	O	
Veröffentlichung der im Rahmen der strategischen Maßnahme jährlich erzielten Energieeinsparungen (Anhang V Nummer 3 Buchstabe e der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Bei Missachtung angewandte Sanktionen (und entsprechende Verweise, einschließlich des Gesetzes oder sonstiger Rechtstexte, in dem/denen die Sanktionen und damit verbundenen Bedingungen festgelegt sind)	O	
Bestimmung(en) für den Fall, dass die Fortschritte im Rahmen der strategischen Maßnahme nicht zufriedenstellend sind (Anhang V Nummer 3 Buchstabe f der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 3 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Angaben zu Qualitätsstandards (Anhang V Nummer 2 Buchstabe g der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe n der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Wie werden Qualitätsstandards (für Produkte, Dienstleistungen und die Durchführung von Maßnahmen) im Rahmen der strategischen Maßnahme gefördert oder vorgeschrieben?	Ofz	
Ergänzende Angaben oder Erläuterungen		
Sonstige für den Erfahrungsaustausch hilfreiche Angaben oder Erläuterungen	F	

Kürzel: O = obligatorisch; Ofz = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.

Anmerkungen:

([1]) [1]Die Mitgliedstaaten müssen dieses Feld ausfüllen, wenn erwartet wird, dass die neuen jährlichen Endenergieeinsparungen stabil sind. Falls erwartet wird, dass sich die neuen jährlichen Endenergieeinsparungen im Lauf der Zeit ändern, müssen die Mitgliedstaaten die Felder pro Jahr ausfüllen.

([2]) [2]Die Mitgliedstaaten müssen hier die Zeiträume oder Zeitpunkte angeben, die bei der Festlegung von Zwischenzielen verwendet wurden, um die Fortschritte der alternativen Maßnahme zu überprüfen.

([3]) [3]Die Mitgliedstaaten müssen die berücksichtigten Sektoren (Wohngebäude, Dienstleistungen, Industrie, Verkehr, Sonstige) angeben.

([4]) [4]Die Mitgliedstaaten müssen die Kategorien von Einzelmaßnahmen angeben, die finanzielle Anreize oder andere Arten von Unterstützung aus der alternativen Maßnahme erhalten können oder die mit der alternativen Maßnahme durch Vorschriften, Informationen oder strategischen Instrumenten jeglicher Art gefördert werden. Ist die Liste der Maßnahmen zu lang, müssen die Mitgliedstaaten hier die wichtigsten Auswahlkriterien angeben und die Liste als separate Datei einreichen. Die Mitgliedstaaten müssen die für die verschiedenen Arten oder Kategorien von Maßnahmen angenommenen Lebensdauern in Tabelle 4 dieses Anhangs angeben.

(5) [5]Die Mitgliedstaaten müssen die angewandten Methoden nach der in Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2012/27/EU festgelegten Klassifizierung angeben: a) angenommene Einsparungen / b) gemessene Einsparungen / c) geschätzte Einsparungen / d) mittels Erhebung bestimmte Einsparungen. Falls sie eine andere Methode wählen, müssen die Mitgliedstaaten sie erläutern.

(6) [6]Die Mitgliedstaaten müssen eine Erläuterung hinzufügen, insbesondere wenn eine andere als die in Anhang V Nummer 2 Buchstabe i der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe p der Richtlinie (EU) 2023/1791 dargelegte Methode angewandt wird.

(7) [7]Die Mitgliedstaaten erläutern, wie die Berechnungsmethode mit Anhang V Nummer 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstaben a bis f der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang steht.

(8) [8]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, wie solche Überschneidungen bei der Berechnung der Einsparungen berücksichtigt werden, z. B. Zusammenhang zwischen Wanddämmung und dem Austausch von Heizsystemen.

(9) [9]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, wie die Überprüfung statistisch repräsentativer Stichproben von Maßnahmen sichergestellt wird, und die Kriterien zur Bestimmung und Auswahl repräsentativer Stichproben angeben.

Tabelle 3

Angaben zu steuerlichen Maßnahmen

Nummer der Politik/Maßnahme	O	
Dauer der steuerlichen Maßnahme (Anhang V Nummer 5 Buchstabe k Ziffer iv der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe q Ziffer iv der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Durchführende Behörde (Anhang V Nummer 5 Buchstabe k Ziffer ii der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe q Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Zielsektoren und Steuerzahler-Segment (Anhang V Nummer 5 Buchstabe k Ziffer i der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 5 Buchstabe q Ziffer i der Richtlinie (EU) 2023/1791) (1)	O	
Informationsquelle(n) (mit Verweis auf das entsprechende Gesetz oder sonstige Rechtstexte)	O	
Für 2021-2030 erwartete Einsparungen und Dauer des Verpflichtungszeitraums/der Verpflichtungszeiträume (Anhang V Nummer 5 Buchstaben d und e der Richtlinie 2012/27/EU oder Anhang V Nummer 5 Buchstaben e und j der Richtlinie (EU) 2023/1791)		
Erwartete kumulierte Endenergieeinsparungen im Zeitraum 2021-2030 (kt RÖE)	O	
Erwartete neue jährliche Endenergieeinsparungen (kt RÖE/Jahr) (2)	Ofz	
2021	Ofz	
2022	Ofz	
2023	Ofz	
2024	Ofz	
2025	Ofz	
2026	Ofz	
2027	Ofz	
2028	Ofz	
2029	Ofz	

2030	Ofz	
Zusätzliche Erläuterungen (soweit relevant)	F	
Allgemeine Angaben zur Berechnungsmethode		
Angewandte Berechnungsmethode(n) ([3])	O	
Ansatz für die Berechnung der Einsparungen (Anhang V Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([4])	O	
(Kurzfristige) Preiselastizitäten (Anhang V Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([5])	Ofz	
(Langfristige) Preiselastizitäten (Anhang V Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie 2012/27/EU) ([6])	Ofz	
Art der Berücksichtigung von Lebensdauern bei der Berechnung der Einsparungen (Anhang V Nummer 2 Buchstabe i der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 2 Buchstabe n der Richtlinie (EU) 2023/1791) ([7])	O	
Wie wird eine doppelte Anrechnung mit anderen strategischen Maßnahmen vermieden? (Anhang V Nummer 4 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU und Anhang V Nummer 4 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	
Unabhängigkeit von der durchführenden Behörde ([8])	O	
Ergänzende Erläuterungen und Informationsquelle(n)	F	

Kürzel: O = obligatorisch; Ofz = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.
Anmerkungen:

([1]) [1]Die Mitgliedstaaten müssen die berücksichtigten Sektoren (Wohngebäude, Dienstleistungen, Industrie, Verkehr, Sonstige) angeben.

([2]) [2]Die Mitgliedstaaten müssen dieses Feld ausfüllen, wenn erwartet wird, dass die neuen jährlichen Endenergieeinsparungen stabil sind. Falls erwartet wird, dass sich die neuen jährlichen Endenergieeinsparungen im Lauf der Zeit ändern, müssen die Mitgliedstaaten die Felder pro Jahr ausfüllen.

([3]) [3]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, welches Modell bei der Berechnung der Einsparungen verwendet wurde, ob und warum kurzfristige und/oder langfristige Preiselastizitäten berücksichtigt werden, welche Variablen in dem Modell berücksichtigt wurden und wie sie ausgewählt wurden.

([4]) [4]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, welche Methode zur (kontrafaktischen) Analyse der Auswirkungen auf den Energieverbrauch mit und ohne die steuerliche Maßnahme angewandt wurde, wie das kontrafaktische Szenario festgelegt wurde und wie sichergestellt wird, dass zumindest die in der EU geltende Mindesthöhe der Besteuerung berücksichtigt wird.

([5]) [5]Soweit relevant, müssen die Mitgliedstaaten erläutern, wie die kurzfristigen Preiselastizitäten bestimmt werden, wobei sicherzustellen ist, dass sie den Einfluss von Preisänderungen auf die Energienachfrage widerspiegeln. Die Mitgliedstaaten müssen die bei der Bestimmung der Preiselastizitäten zu nutzenden Datenquellen nennen.

([6]) [6]Soweit relevant, müssen die Mitgliedstaaten erläutern, wie die langfristigen Preiselastizitäten bestimmt werden, wobei sicherzustellen ist, dass sie den Einfluss von Preisänderungen auf die Energienachfrage widerspiegeln. Die Mitgliedstaaten müssen die bei der Bestimmung der Preiselastizitäten zu nutzenden Datenquellen nennen.

([7]) [7]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, wie mit der Berechnungsmethode sichergestellt wird, dass nur Einsparungen aus Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 31. Dezember 2030 durchgeführt werden, berücksichtigt werden können.

([8]) [8]Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, wie die Unabhängigkeit der Prüfung der Energieeinsparungen von der steuerlichen Maßnahme sichergestellt wird.

Tabelle 4

Angaben zur Lebensdauer der Einzelmaßnahmen, die für die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten Politiken und Maßnahmen in Betracht kommen

In Betracht kommende Maßnahme	Endverbrauchssektor	Angenommene Lebensdauer (in Jahren)	Annahmen zu möglichen Änderungen der Energieeinsparungen im Lauf der Zeit	Quelle oder Methode zur Schätzung der Lebensdauer sowie der damit verbundenen Annahmen
Ofz	Ofz	Ofz	Ofz	Ofz
Maßnahme 1				
Maßnahme 2				
Maßnahme 3				

Kürzel: Ofz = obligatorisch, falls zutreffend“

ANHANG VI

„ANHANG XI

ANGABEN ZU DEN GEMÄß ARTIKEL 7 DER RICHTLINIE 2012/27/EU UND ARTIKEL 8 DER RICHTLINIE (EU) 2023/1791 ERZIELTEN ENERGIEEINSPARUNGEN

Tabelle 1

Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Jahr X-2

Nummer der Politik/Maßnahme	Einheit	Betroffene schutzbedürftige Haushalte [2]	Endenergieeinsparungen, die durch nationale EEVS gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2012/27/EU oder Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791 oder durch alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7b der genannten Richtlinie (mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Richtlinie) oder Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erzielt wurden.			Davon durch Politiken und Maßnahmen zur Verringerung von Energiearmut gemäß Artikel 7 Absatz 11 der Richtlinie 2012/27/EU oder Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erzielte Endenergieeinsparungen			Höhe der gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU oder Artikel 8 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791 erzielten Endenergieeinsparungen		
			Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-2 insgesamt [3]	Davon Einsparungen, die im Jahr X-2 nur durch im Jahr X-2 durchgeführte neue Maßnahmen erzielt wurden	Kumulierte Endenergieeinsparungen zwischen 2021 und dem Jahr X-2 insgesamt	Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-2 insgesamt [3]	Davon Einsparungen, die im Jahr X-2 nur durch im Jahr X-2 durchgeführte neue Maßnahmen erzielt wurden	Kumulierte Endenergieeinsparungen zwischen 2021 und dem Jahr X-2 insgesamt	Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-2 insgesamt [3]	Davon Einsparungen, die im Jahr X-2 nur durch im Jahr X-2 durchgeführte neue Maßnahmen erzielt wurden	Kumulierte Endenergieeinsparungen zwischen 2021 und dem Jahr X-2 insgesamt
O		O	O	O	O	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
P/M 1	kt RÖE										
P/M 2	kt RÖE										
Ggf. weitere Zeilen ergänzen	kt RÖE										

Kürzel: Berichterstattung für das Kalenderjahr X-2, wobei X = Berichtsjahr, O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Anmerkungen:

(1) [1]Die Mitgliedstaaten müssen über nationale Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7a und 7b der Richtlinie 2012/27/EU und den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 Bericht erstatten.

(2) [2]Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen, was die Einbeziehung von schutzbedürftigen Haushalten, einschließlich von Energiearmut betroffener Haushalte, und gegebenenfalls von Sozialwohnungen betrifft: Ja Nein. Zur Definition von schutzbedürftigen Haushalten siehe die Hinweise in Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999.

(3) [3]Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-2 insgesamt, d. h. Höhe der Einsparungen, die mit neuen, zwischen 2021 und dem Jahr X-3 durchgeführten Maßnahmen, die im Jahr X-2 weiterhin zu Einsparungen führen, erzielt wurden, wobei die Lebensdauer der Einsparungen zu berücksichtigen ist.

Tabelle 2

Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Jahr X-3[1]

Nummer der Politik/Maßnahme	Einheit	Betroffene schutzbedürftige Haushalte ([1])	Endenergieeinsparungen, die durch nationale EEVS gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791 oder durch alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7b der genannten Richtlinie (mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Richtlinie) und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erzielt wurden			Davon durch Politiken und Maßnahmen zur Verringerung von Energiearmut gemäß Artikel 7 Absatz 11 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erzielte Endenergieeinsparungen			Höhe der gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 8 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791 erzielten Endenergieeinsparungen		
			Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-3 insgesamt ([2])	Davon Einsparungen, die im Jahr X-3 nur durch im Jahr X-3 durchgeführte neue Maßnahmen erzielt wurden	Kumulierte Endenergieeinsparungen zwischen 2021 und dem Jahr X-3 insgesamt	Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-3 insgesamt ([2])	Davon Einsparungen, die im Jahr X-3 nur durch im Jahr X-3 durchgeführte neue Maßnahmen erzielt wurden	Kumulierte Endenergieeinsparungen zwischen 2021 und dem Jahr X-3 insgesamt	Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-3 insgesamt ([2])	Davon Einsparungen, die im Jahr X-3 nur durch im Jahr X-3 durchgeführte neue Maßnahmen erzielt wurden	Kumulierte Endenergieeinsparungen zwischen 2021 und dem Jahr X-3 insgesamt
O		O	O	O	O	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
P/M 1	kt RÖE										
P/M 2	kt RÖE										
Ggf. weitere Zeilen ergänzen	kt RÖE										

Kürzel: Berichterstattung für das Kalenderjahr X-3, wobei X = Berichtsjahr, O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Anmerkungen:

([1]) [1]Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen, was die Einbeziehung von schutzbedürftigen Haushalten, einschließlich von Energiearmut betroffener Haushalte, und gegebenenfalls von Sozialwohnungen betrifft: Ja Nein. Zur Definition von schutzbedürftigen Haushalten siehe die Hinweise in Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999.

([2]) [2]Jährliche Endenergieeinsparungen im Jahr X-3 insgesamt, d. h. Höhe der Einsparungen, die mit neuen, zwischen 2021 und dem Jahr X-4 durchgeführten Maßnahmen, die im Jahr X-3 weiterhin zu Einsparungen führen, erzielt wurden, wobei die Lebensdauer der Einsparungen zu berücksichtigen ist.“

ANHANG VII

„ANHANG XIII

FORTSCHRITTE BEI DER FINANZIERUNG

Tabelle 1

Fortschritte bei der Finanzierung

Nummer(n) der gemeldeten Politik/Maßnahme (1)	In Betracht kommende Technologien / Lösungen	Ursprüngliche Investitionsannahmen (EUR)						Tatsächliche Investitionen bis X-2 (EUR)						Noch durchzuführende Investitionen (EUR)						Währung (2)	Ergänzende Informationen zu Investitionen (3)	Quellen mit Einzelheiten zur Investition	Gründe für die Abweichung (4)
		Insgesamt	Davon: staatlich national	Aufbau- und Resilienzfazilität der EU	Andere EU-Finanzhilfen	Privat	Preis pro Jahr	Insgesamt	Davon: staatlich national	Aufbau- und Resilienzfazilität der EU	Andere EU-Finanzhilfen	Privat	Preis pro Jahr	Insgesamt	Davon: staatlich national	Aufbau- und Resilienzfazilität der EU	Andere EU-Finanzhilfen	Privat	Preis pro Jahr				
O	Ofz	O	Ofz	Ofz	Ofz	Ofv	O	O	Ofz	Ofz	Ofz	Ofv	O	O	Ofz	Ofz	Ofz	Ofv	O	O	F	F	Ofz
Politik/ Maßnahme 1 oder Gruppe von Politiken/ Maßnahmen																							
Politik/Maßnahme 2 oder Gruppe von Politiken/ Maßnahmen																							

Ggf. weitere Zeilen ergän-zen																							

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fv} = obligatorisch, falls verfügbar; F = freiwillig.

Anmerkungen:

(1) [1]Die Mitgliedstaaten müssen alle Nummern gemeldeter Politiken/Maßnahmen aufführen. Unterschiedliche Politiken/Maßnahmen oder Gruppen von Politiken/Maßnahmen sind in verschiedenen Zeilen aufzuführen.

(2) [2]Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen (es kann eine Option gewählt werden): EUR, BGN, HRK, CZK, DKK, HUF, PLN, RON, SEK.

(3) [3]Die Mitgliedstaaten können weitere Einzelheiten zu den Investitionen angeben, die in den vorangegangenen Feldern nicht berücksichtigt werden können.

(4) [4]Gegebenenfalls erläutern die Mitgliedstaaten, warum die tatsächlichen und/oder verbleibenden Investitionen erheblich von den ursprünglichen Annahmen abweichen.“

ANHANG VIII

„ANHANG XV:

POLITIKEN UND MAßNAHMEN FÜR DIE SCHRITTWEISE ABSCHAFFUNG VON ENERGIESUBVENTIONEN, INSBESONDERE FÜR FOSSILE ENERGIETRÄGER, SOWIE DIE NATIONALEN ZIELE IM RAHMEN DIESER ABSCHAFFUNG

Tabelle 1

Politiken und Maßnahmen für die schrittweise Abschaffung von Energiesubventionen, insbesondere für fossile Energieträger ([1])

Bezeichnung der Politik (Englisch)	Bezeichnung der Politik (Landessprache)	**Beschreibung** ([2])	Sektor ([3])	Zweck ([4])	Energieträger ([5])	Kategorie ([6])	Anwendungszeitraum		Subventionshöhe			**Quellenangaben**	**Anmerkung:**
							Start ([7])	Ende ([8])	X-3 ([9])	X-2 ([9])	Währung ([10])		
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O_{fv}	O	O	O	O
Subvention 1													
Subvention 2													
Ggf. weitere Zeilen ergänzen													

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; O_{fv} = obligatorisch, falls verfügbar.

Anmerkungen:

([1]) Die Mitgliedstaaten beziehen alle Politiken und Maßnahmen ein, die Energiesubventionen darstellen, insbesondere Subventionen für fossile Brennstoffe, unabhängig von der Form, in der die Unterstützung gewährt wird. Zu diesem Zweck wird die Tabelle unter Verwendung von Daten vorausgefüllt, die im Rahmen von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2018/1999 erhoben wurden, um die Berichterstattung zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten bestätigen oder ändern die vorhandenen Daten und begründen die Änderungen. Solche Änderungen können eine kurze Beschreibung eines alternativen Ansatzes zur Ermittlung von Energiesubventionen, einschließlich von Subventionen für fossile Brennstoffe, umfassen.

([2]) Die Beschreibung sollte eine Erläuterung der Maßnahme, ihres Ziels sowie ihrer Adressaten enthalten, wobei insbesondere darauf einzugehen ist, ob sie auf Ziele im Zusammenhang mit Energiearmut, der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit von Sektoren, der Dekarbonisierung oder der Energieversorgungssicherheit ausgerichtet ist. Handelt es sich um eine befristete Maßnahme, so ist in der Beschreibung auch anzugeben, ob die genannten Ziele in außergewöhnlichen Situationen oder Krisen unterstützt werden.

([3]) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen: Energiesektor (nach Möglichkeit aus den folgenden Teilsektoren auswählen: ENER-Extraktion fossiler Brennstoffe; ENER-Energiepflanzen; ENER-Konversion; ENER-Konversion-Raffinerie; ENER-Konversion-LNG; ENER-Konversion-KWK; ENER-Konversion-Stromerzeugung; ENER-Konversion-Wärme und Kälte; ENER-Konversion-flüssige Biokraftstoffe; ENER-Konversion-Biogaserzeugung; ENER-Konversion-Wasserstofferzeugung; ENER-Infrastruktur; ENER-Infra-Übertragung/Fernleitung; ENER-Infra-Verteilung; ENER-Infra-Ü/FundV; ENER-Infra-Speicherung; ENER-Anlagenstilllegung; ENER-Abfallentsorgung; ENER-Endkundenversorgung); Landwirtschaftssektor (nach Möglichkeit aus den folgenden Teilsektoren auswählen: AGRI-Pflanzen, Tierproduktion, Jagd; AGRI-Forstwirtschaft und Holzgewinnung; AGRI-Fischerei und Aquakultur); Baugewerbe; Bergbau; Industrie (falls möglich, bitte aus den folgenden Teilsektoren auswählen: INDU-energieintensive Industrie (Industriesektoren, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen); INDU-nicht energieintensive Industrie); Verkehr (TRANS-Luftverkehr; TRANS-Schienenverkehr; TRANS-Straßenverkehr; TRANS-Schifffahrt; TRANS-öffentliche Verkehrsmittel; Dienstleistungen (tertiärer Sektor); Haushalte (falls möglich, bitte aus den folgenden Teilsektoren auswählen: Haushalte; HH-einkommensschwache Haushalte); öffentlicher Sektor; sektorübergreifend (mehrere Sektoren); Wirtschaftssektoren.

([4]) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen (weitere Optionen können hinzugefügt und unter „Sonstige“ angegeben werden): Unterstützung für den Energiebedarf; Unterstützung für Energieeffizienz; Unterstützung für die Umstrukturierung der Industrie; Unterstützung für Infrastruktur; Unterstützung für die Produktion; Sonstige.

(5) Die Mitgliedstaaten müssen eine oder mehrere der folgenden Optionen auswählen: fossile Brennstoffe (FF) (falls möglich, bitte aus den folgenden Kategorien auswählen: FF-alle fossilen Brennstoffe; FF-mehrere fossile Brennstoffe; FF-Stein-/Braunkohle; FF-Erdgas FF-Grubengas; FF-Schiefergas; FF-Rohöl und NGL; FF-Öl und Gas; FF-Mineralölerzeugnisse; FF-PP-Gasöl; FF-PP-vermischtes Gasöl; FF-PP-Benzin; FF-PP-verbleites Benzin; FF-PP-bleifreies Benzin; FF-PP-vermischtes Benzin; FF-PP-LPG; FF-PP-Kerosin; FF-PP-fossile Schiffskraftstoffe; FF-PP-Schweröl (HFO); FF-Torf; alle Energien; Wärme; Strom; Kernenergie; Bioenergie (falls möglich, bitte aus den folgenden Energieträgern auswählen: RES-Biogas; RES-Biomasse und Biogas; RES-Biomasse (fest); RES-Biomasse (Siedlungsabfälle); RES-flüssige Biokraftstoffe; RES-flüssige Biokraftstoffe-Biodiesel; RES-flüssige Biokraftstoffe-Bioethanol); Erneuerbare Energien (RES) (falls möglich, bitte aus den folgenden Kategorien auswählen: RES-alle; RES-mehrere; RES-Erdwärme; RES-Wärme; RES-Wasserkraft; RES-Meeresenergie; RES-Solarenergie; RES-Windenergie; RES-Offshore-Windenergie; RES-Onshore-Windenergie; Wasserstoff (falls möglich, bitte aus den folgenden Kategorien auswählen: FF-alle fossilen Brennstoffe; RES-Biogas).

(6) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen (weitere Optionen können hinzugefügt und unter „Sonstige“ angegeben werden): Direktzahlungen (falls möglich, bitte aus den folgenden Kategorien auswählen: zinsverbilligte Darlehen; Zuschüsse; Sonstige); Auszahlungen über das Steuersystem (Steuerermäßigung; Steuerbefreiung; Steuererstattung; Steuergutschriften; Steuerfreibeträge; Sonstige); Effektiver Steuersatz im Vergleich zu einem Referenzwert; Unterbepreisung von Gütern/Dienstleistungen (falls möglich, bitte aus den folgenden Kategorien auswählen: Unterbepreisung von staatlichen Ressourcen oder staatlichem Land; Unterbepreisung von staatlicher Infrastruktur; Unterbepreisung von anderen staatlich bereitgestellten Gütern oder Dienstleistungen); Einkommens- oder Preisstützung (falls möglich, bitte aus den folgenden Teilkategorien auswählen: Kapazitätszahlungen (Stromkapazitätsmechanismen); Biokraftstoff-Beimischungsverpflichtung; RES-Quoten mit handelbaren Zertifikaten; differenzierte Netzanschlussentgelte; Energieeffizienzverpflichtungen; Regelungen für abschaltbare Lasten; Differenzverträge (CfD); Einspeiseprämien; Einspeisetarife; Verbraucherpreisgarantien (Kostenunterstützung); Verbraucherpreisgarantien (Preisregulierung); Erzeugerpreisgarantie (Preisregulierung); Sonstige.

(7) Jahr, in dem die Subventionspolitik erstmals angewandt wurde.

(8) Jahr, in dem die Subventionspolitik beendet wird (d. h. außer Kraft tritt oder nicht mehr angewandt wird), sodass keine Subventionen mehr gezahlt werden können.

(9) Gezahlte Subventionsbeträge als Nominalwert in Landeswährung.

(10) Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen (es kann eine Option gewählt werden): EUR, BGN, HRK, CZK, DKK, HUF, PLN, RON, SEK.

Tabelle 2

Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele für die schrittweise Abschaffung von Energiesubventionen, insbesondere für fossile Energieträger ([1])

Nationale Ziele oder Pläne für die schrittweise Abschaffung von Energiesubventionen, insbesondere für fossile Energieträger	Beschreibung	Zieljahr ([2])	Etappenziele ([3])	Fortschritte bei der Verwirklichung der Vorgabe/des Ziels ([4])	Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die schrittweise Abschaffung nicht auf die Energieversorgungssicherheit, die wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, auch in außergewöhnlichen oder krisenbedingten Situationen, und insbesondere die Bemühungen zur Verringerung der Energiearmut auswirkt ([5])	Allgemeine Bemerkungen
O	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	F
Nationales Ziel/nationaler Plan 1						
Nationales Ziel/nationaler Plan 2						
Nationales Ziel/nationaler Plan 3						
Ggf. weitere Zeilen ergänzen						

Kürzel: O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.

Anmerkungen:

([1]) [1]Die Mitgliedstaaten berichten über alle Ziele für die schrittweise Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe und über alle Ziele für die Abschaffung anderer Energiesubventionen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Spalte „Beschreibung“ angeben, ob das Ziel in den Rechtsvorschriften verankert wurde, und gegebenenfalls auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verweisen.

Wurden keine Ziele für die schrittweise Abschaffung von Energiesubventionen festgelegt, melden die Mitgliedstaaten etwaige Pläne für Verpflichtungen oder die Festlegung von Zielen für eine solche Abschaffung. Die Mitgliedstaaten nehmen in die Spalte „Beschreibung“ eine kurze Beschreibung dieser Pläne auf und erläutern, wann die entsprechenden Verpflichtungen voraussichtlich wirksam werden.

([2]) [2]Die Mitgliedstaaten legen ein Zieljahr fest, in dem das Ziel erreicht sein sollte.

([3]) [3]Die Mitgliedstaaten müssen alle quantitativen Etappenziele angeben, z. B. Abschaffung von 50 % bis 2024 und von 100 % bis 2026.

([4]) [4]Die Mitgliedstaaten erstatten gegebenenfalls Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung des Ziels und der Etappenziele.

([5]) [5]Die Mitgliedstaaten berichten über alle Schritte, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Abschaffung der Subventionen die Bemühungen zur Verringerung der Energiearmut, der Energieversorgungssicherheit und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten geben insbesondere an, ob Abschätzungen der wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe auf von Energiearmut betroffene Haushalte vorgenommen wurden, welche Politiken oder Maßnahmen bestehen oder vorgeschlagen werden, um diese Auswirkungen abzumildern (z. B. Unterstützung für energetische Renovierungen von Wohngebäuden und hocheffiziente Technologien wie elektrische Wärmepumpen und Isolierung von Wohngebäuden).“

ANHANG IX

„ANHANG XVI:

ZUSÄTZLICHE MELDEPFLICHTEN AUF DEM GEBIET DER ERNEUERBAREN ENERGIEN (RES)

Tabelle 1

Funktionsweise des Systems der Herkunftsnachweise für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Strom				
Herkunftsnachweise — ausgestellt ([1])	O_{fz}	MWh		
Herkunftsnachweise — entwertet ([2])	O_{fz}	MWh		
Erdgas				
Herkunftsnachweise — ausgestellt	O_{fz}	MWh		
Herkunftsnachweise — entwertet	O_{fz}	MWh		
Heizung/Kühlung				
Herkunftsnachweise — ausgestellt	O_{fz}	MWh		
Herkunftsnachweise — entwertet	O_{fz}	MWh		
Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit	O_{fz}	entfällt		
Maßnahmen zum Schutz des Systems vor Betrug	O_{fz}	entfällt		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Anmerkungen:

([1]) [1]Anzahl der ausgestellten Herkunftsnachweise in MWh für Energie, die in dem Mitgliedstaat während des Berichtszeitraums aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, auf der Grundlage des Erzeugungszeitpunkts.

([2]) [2]Anzahl der Herkunftsnachweise für Energie in MWh aus erneuerbaren Quellen, die während des Berichtszeitraums für in dem Mitgliedstaat verbrauchte Energie entwertet wurden.

Tabelle 2

Mit der Nutzung von Biomasse und sonstigen Formen von Energie aus erneuerbaren Quellen verbundene Rohstoffpreis- und Landnutzungsänderungen

Bitte die mit der verstärkten Nutzung von Biomasse und sonstigen Formen von Energie aus erneuerbaren Quellen verbundenen Rohstoffpreis ([1])- und Landnutzungsänderungen ([2]) in dem Mitgliedstaat melden	Ofz	

Kürzel: Ofz = obligatorisch, falls zutreffend.

Hinweise:

([1]) Zu meldende Rohstoffpreisänderungen auf nationaler (oder, soweit zutreffend, subnationaler) Ebene. Dazu gehören alle Preisänderungen bei Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (Preiserhöhungen bei dem Nahrungs- und Futtermittelerzeugnis aufgrund einer verstärkten energetischen Nutzung desselben Rohstoffs). Zudem gehören dazu Preisänderungen aufgrund einer höheren Nachfrage nach forstwirtschaftlicher Biomasse für die energetische Nutzung — d. h. Preisänderungen bei Erzeugnissen aus Abfall und Reststoffen aufgrund einer verstärkten energetischen Nutzung und eines stärkeren Wettbewerbs um Rohstoffe.

([2]) In Bezug auf Landnutzungsänderungen bitte nur die Änderung bei Land angeben, das zur Erzeugung von Biomasse für den Energieverbrauch genutzt wird, nicht sämtliche Änderungen bei landwirtschaftlich genutztem Land.

Tabelle 3

Geschätzte Überschussproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Vergleich zum nationalen Zielpfad zur Erreichung der Vorgabe für 2030

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Geschätzte Überschussproduktion aus heimischen erneuerbaren Quellen (A)	O_{fz}	kt RÖE									
Geschätzte Produktion aufgrund gemeinsamer Vorhaben zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die auf den nationalen Beitrag zur Vorgabe für 2030 angerechnet wird (B)	O_{fz}	kt RÖE									
Geschätzte Produktion aufgrund gemeinsamer Förderregelungen, die auf den nationalen Beitrag zur Vorgabe für 2030 angerechnet wird (C)	O_{fz}	kt RÖE									
Geschätzte Überschussproduktion insgesamt (ohne künftige statistische Transfers) (= A+B+C)	O_{fz}	kt RÖE									
Geschätzte Defizite bei der Produktion aus heimischen erneuerbaren Quellen (D)	O_{fz}	kt RÖE									

Kürzel: Ofz = obligatorisch, falls zutreffend

Tabelle 4

Technologische Entwicklung und Einsatz von Biobrennstoffen, die aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden

Bitte über die technologische Entwicklung und den Einsatz von Biobrennstoffen, die aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, in Ihrem Land berichten ([1])	O	

Kürzel: O = obligatorisch.

Anmerkungen:

([1]) [1]Die Nutzung kann als installierte Kapazität und tatsächliche Produktion verschiedener moderner Biobrennstoffe mit unterschiedlichen Technologien gemeldet werden. Außerdem Anzahl der Anlagen und Art des Rohstoffs. In Bezug auf die Entwicklung könnten die verschiedenen Technologiepfade und eine kurze qualitative Beschreibung ihres Stands (Entwicklungsphase, Zeit bis zur Markteinführung, aktuelle Entwicklungen, Investitionen) aufgeführt werden.

Tabelle 5

Geschätzte Auswirkungen der Herstellung oder des Einsatzes von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen auf die biologische Vielfalt, die Wasserressourcen, die Wasserverfügbarkeit und -qualität sowie auf Böden und die Luftqualität

Berichtselement	Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse				Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse			
	Geschätzte Auswirkungen der Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse ([1])	Einheit	Zeitraum	Beschreibung der Methoden zur Abschätzung der Auswirkungen ([1])	Geschätzte Auswirkungen der Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse ([1])	Einheit	Zeitraum	Beschreibung der Methoden zur Abschätzung der Auswirkungen ([1])
	O_{fv}	O_{fv}	O_{fv}	O_{fv}	O_{fv}	O_{fv}	O_{fv}	O_{fv}
Biodiversität								
Wasserressourcen (Grundwasser, Oberflächenwasser) und -verfügbarkeit								
Böden								
Luftqualität								

Kürzel: O_{fv} = obligatorisch, falls verfügbar.

Anmerkungen:

([1]) [1]Die geschätzten Auswirkungen und die angewandten Methoden können quantitativ und qualitativ beschrieben werden. Wenn quantitative Auswirkungen beschrieben werden, bitte die Einheit und den betreffenden Zeitraum angeben.

Tabelle 6

Festgestellte Fälle von Betrug in der Lieferkette von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen

Bitte festgestellte Fälle von Betrug in der Lieferkette von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen angeben	O_{fz}	

Kürzel: Ofz = obligatorisch, falls zutreffend

Tabelle 7

Anteil der in thermischen Abfallbehandlungsanlagen für die Energieerzeugung genutzten biologisch abbaubaren Abfälle

		Jahr	
		X-3	X-2
Werden thermische Abfallbehandlungsanlagen betrieben? ([1])	O_{fz}		
Wenn ja			
Anteil der genutzten biologisch abbaubaren Abfälle (%)	O_{fz}		
Methode zur Schätzung des Anteils	O_{fz}		
Schritte zur Verbesserung und Überprüfung dieser Schätzungen	O_{fz}		

Kürzel: X = Berichtsjahr; Ofz = obligatorisch, falls zutreffend
Anmerkungen:
([1]) Die Mitgliedstaaten müssen aus den folgenden Optionen auswählen: Ja; Nein.

Tabelle 8

Menge der für die Energieerzeugung genutzten festen Biomasse

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
1) Umwandlungssektor (insgesamt) (1)	O	TJ Hu		
a) Elektrizität (1)	O	TJ Hu		
b) Kraft-Wärme-Kopplung (1)	O	TJ Hu		
c) Wärme (1)	O	TJ Hu		
2) Energetischer Endverbrauch im Energiesektor (2)	O	TJ Hu		
3) Energetischer Endverbrauch im Industriesektor (2)	O	TJ Hu		
4) Energetischer Endverbrauch im Wohngebäudesektor (2)	O	TJ Hu		
5) Energetischer Endverbrauch — Sonstige Sektoren (2)	O	TJ Hu		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Anmerkungen:
(1) [1]Mengen an Biomasse (feste Biokraftstoffe), die als Umwandlungsinput für die Strom- und Wärmeerzeugung in den entsprechenden Kategorien von Produktionseinheiten (nur Elektrizität, nur Kraft-Wärme-Kopplung und nur Wärmeerzeugung) verwendet werden, einschließlich Umwandlungsverlusten.
(2) Energetischer Endverbrauch im Energiesektor. Der Sektor „Sonstige" umfasst unter anderem Land- und Forstwirtschaft sowie kommerzielle/öffentliche Dienstleistungen.

Tabelle 9

Ein- und Ausfuhren erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs

	Spezifikation	*Beschreibung*
Menge der voraussichtlich eingeführten erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	O	
Menge der voraussichtlich ausgeführten erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	O	
Geplanter Beitrag zur Unionsstrategie für importierten und heimischen Wasserstoff (gemäß Artikel 22a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001)	O"	

ANHANG X

„ANHANG XVII:

Zusätzliche Meldepflichten bezüglich der Energieeffizienz

Tabelle 1

Anzahl der in den Jahren X-3 und X-2 durchgeführten Energieaudits. Außerdem geschätzte Gesamtzahl großer Unternehmen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, für die Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU gilt, und Anzahl der Energieaudits, die in diesen Unternehmen in den Jahren X-3 und X-2 durchgeführt wurden

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Anzahl der durchgeführten Energieaudits	O	Zahl		
Anzahl großer verpflichteter Unternehmen ([1]), für die Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU gilt	O	Zahl		
Anzahl der Energieaudits, die in großen verpflichteten Unternehmen, für die Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU gilt, durchgeführt wurden	O	Zahl		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.

Anmerkungen:

([1]) [1]Die Definition der Unternehmen im Anwendungsbereich des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU ergibt sich aus der Definition von kleinen und mittleren Unternehmen in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Tabelle 2

Anzahl der in den Jahren X-3 und X-2 durchgeführten Energieaudits und eingerichteten Energiemanagementsysteme Außerdem geschätzte Gesamtzahl verpflichteter Unternehmen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, für die Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU und Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gelten, und Anzahl der in den Jahren X-3 und X-2 in diesen Unternehmen eingerichteten Energie- und Umweltmanagementsysteme und durchgeführten Energieaudits

Berichtselement	Spezifizierung	Einheit	Jahr	
			X-3	X-2
Anzahl der durchgeführten Energieaudits	O	Anzahl		
Anzahl verpflichteter Unternehmen, für die Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2023/1791/EU gilt ([1])	O	Zahl		
Anzahl der Energieaudits, die in verpflichteten Unternehmen, für die Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2023/1791/EU gilt, durchgeführt wurden ([1])	O	Zahl		
Gesamtzahl der eingerichteten Energiemanagementsysteme ([2])	F	Zahl		
Anzahl verpflichteter Unternehmen, für die Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2023/1791/EU gilt ([2])	F	Zahl		
Anzahl der Energiemanagementsysteme (und Umweltmanagementsysteme gemäß Artikel 11 Absatz 11), die in verpflichteten Unternehmen, für die Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2023/1791/EU gilt, eingerichtet wurden ([2])	F	Anzahl		

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch.
Hinweise:
([1]) [1]Für 2025 Berichterstattung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU
([2]) [2]Anwendbar ab 2027, verbindlich ab 2029, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791

Tabelle 3

Gesamtfläche von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden und von ihr genutzt werden, auf der am 1. Januar der Jahre X-2 und X-3 die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU genannten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllt wurden

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Indikatoren am 1. Januar des Jahres X-3	Indikatoren am 1. Januar des Jahres X-2	Zusätzliche Angaben
Gesamtfläche der Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden und von ihr genutzt werden	F	m²			
Gesamtfläche der Gebäude, die die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllt hat	O	m²			

Kürzel: X = Berichtsjahr; O = obligatorisch; F = freiwillig.

Tabelle 4

Umrechnungsfaktoren und Primärenergiefaktoren gemäß Anhang IV Fußnote 3 der Richtlinie 2012/27/EU oder Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2023/1791

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Bezeichnung des Faktors	Indikator	Hinweise zur Methodik (1)
Nationaler Primärenergiefaktor für Strom	O	Zahl	Primärenergiefaktor für Strom		
Nationaler Primärenergiefaktor für andere Energieträger (2)	F	Zahl			
Umrechnungsfaktoren oder untere Heizwerte, die von dem gemäß der Richtlinie (EU) 2023/1791 bereitgestellten Standardwert abweichen (3)	O_{fz}	Zahl			

Kürzel: O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.
Anmerkungen:
(1) [1]Die Mitgliedstaaten legen weitere methodische Informationen über die Berechnungsmethode und die zugrunde liegenden Daten vor.
(2) [2]Weitere Energieträger können hinzugefügt und unter „Sonstiges“ angegeben werden.
(3) [3]Es können zusätzliche Umrechnungsfaktoren oder untere Heizwerte hinzugefügt und spezifiziert werden.

Tabelle 5

Link zur Website, auf der die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU oder Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannte Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen eingesehen werden kann bzw. die entsprechende Schnittstelle bekannt gegeben wird

Link zur Website, auf der die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU oder Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannte Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen eingesehen werden kann bzw. die entsprechende Schnittstelle bekannt gegeben wird	O	
Weitere Einzelheiten oder Anmerkungen zu Daten	F	

Kürzel: O = obligatorisch; F = freiwillig.

Tabelle 6

Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Am 1. Januar 2024
Gesamtfläche von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und am 1. Januar 2024 keine Niedrigstenergiegebäude sind (Ausgangswert)	O	m²	
Im Ausgangswert berücksichtigter öffentlicher sozialer Wohnungsbau	Ofz	m²	
Im Ausgangswert nicht berücksichtigter öffentlicher sozialer Wohnungsbau	Ofz	m²	
Verknüpfung mit dem Inventar öffentlicher Gebäude (Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791)	O	Link	

Kürzel: O = obligatorisch; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Tabelle 7

Gesamtfläche der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum staatlicher Einrichtungen des jeweiligen Mitgliedstaats befinden, gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Indikatoren am 1. Januar des Jahres X-3	Indikatoren am 1. Januar des Jahres X-2	Zusätzliche Angaben
Gesamtfläche von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und in einem bestimmten Jahr zu Niedrigstenergiegebäuden umgebaut wurden	O_{fz}	m²			
Gesamtfläche von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und in einem bestimmten Jahr zu Nullemissionsgebäuden umgebaut wurden	O_{fz}	m²			
Gesamtfläche von in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c genannten Gebäuden, für die weniger ehrgeizige Anforderungen gelten und die eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen, sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und in einem bestimmten Jahr zu Nullemissionsgebäuden umgebaut wurden	O_{fz}	m²			
Höhe der durch Gebäuderenovierung erzielten Energieeinsparungen in den Jahren X-3 und X-2	F	kt RÖE			

Kürzel: X = Berichtsjahr; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.

Tabelle 8

Höhe der Energieeinsparungen in infrage kommenden Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und von ihnen genutzt werden, gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ([1])

Berichtselement	Spezifikation	Einheit	Indikatoren am 1. Januar des Jahres X-3	Indikatoren am 1. Januar des Jahres X-2	Zusätzliche Angaben
Schätzung der Energieeinsparungen, die gemäß Artikel 6 Absätze 1 bis 4 der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie erreicht würden, anhand geeigneter Standardwerte für den Energieverbrauch von Referenzgebäuden öffentlicher Einrichtungen vor und nach der Renovierung, die in einem bestimmten Jahr zu Niedrigstenergiegebäuden umgebaut werden ([2])	O_{fz}	Energieeinheiten			
Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Energieeffizienzrichtlinie	O_{fz}	Energieeinheiten			
Anzahl der Renovierungspässe, die für Gebäude ausgestellt wurden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und bis 2040 renoviert werden sollen	F	Zahl			
Gesamtfläche von Gebäuden im Eigentum öffentlicher Einrichtungen, für die Renovierungspässe eingeführt wurden und die bis 2040 renoviert werden sollen	O_{fz}	m^2			
Gesamtfläche von Gebäuden im Eigentum öffentlicher Einrichtungen, für die keine Renovierungspässe eingeführt wurden und die bis 2040 renoviert werden sollen	F	m^2			
Gesamtfläche von Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und in einem bestimmten Jahr zu Niedrigstenergiegebäuden umgebaut wurden	O_{fz}	m^2			
Gesamtfläche von Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und in einem bestimmten Jahr zu Nullemissionsgebäuden umgebaut wurden	O_{fz}	m^2			

Kürzel: X = Berichtsjahr; O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend; F = freiwillig.

Anmerkungen:

([1]) [1]Die Mitgliedstaaten müssen über Politiken und Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2023/1791/EU Bericht erstatten.

([2]) [2]Die Höhe der Energieeinsparungen kann geschätzt werden: Es können angenommene, gemessene, geschätzte oder mittels Erhebung bestimmte Einsparungen gemeldet werden.“

ANHANG XI

„ANHANG XIX

ENERGIEARMUT

Tabelle 1

Quantitative Informationen zur Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte

Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte	Einheit (1)	Bezugsjahr (2)	Jahr der Veröffentlichung	Indikator(en) zur Ermittlung der Zahl der von Energiearmut betroffenen Menschen	Beschreibung, wenn die Zahl als signifikant eingestuft wird
O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}

Kürzel: O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.
Anmerkungen:
(1) [1]Die Mitgliedstaaten müssen aus folgenden Optionen auswählen (weitere Einheiten können hinzugefügt und unter „Sonstige“ angegeben werden): in absoluten Zahlen; %; Sonstige.
(2) [2]Die Mitgliedstaaten können auch über einen Bezugszeitraum Bericht erstatten (z. B. Durchschnitt von drei Jahren).

Tabelle 2

Berichterstattung über nationale Indikatoren und Ziele in Bezug auf Energiearmut

Indikator ([1])	Beschreibung	Einheitswert	Frühere Werte		Ist der Indikator mit einem Ziel verknüpft? (J/N)	Quantifiziertes Ziel (Anzahl/Prozentsatz) des Ziels (falls zutreffend)	Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels (falls zutreffend)			Kommentar ([2])	Datenquelle	Methodik (falls zutreffend)
			X-2	X-3			Zieljahr	Basisjahr	Wert im Basisjahr			
	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Indikator 1												
Indikator 2												
Indikator 3												
Indikator 4												
Ggf. weitere Zeilen ergänzen												

Kürzel: O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend.

Hinweise:

([1]) Zusätzlich zu den Zielindikatoren und anderen Indikatoren für Energiearmut können die Mitgliedstaaten über andere Indikatoren Bericht erstatten, die die Bewertung der Energiearmut ergänzen. Diese können das Haushaltseinkommen, die Erschwinglichkeit von Energiedienstleistungen, Wohnverhältnisse und -ausstattung sowie ergänzende/indirekte Indikatoren umfassen, die für eine eingehendere Analyse möglicher treibender Faktoren für Energiearmut nützlich sind. Die Indikatoren können der Datenbank der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand entnommen sein.

([2]) Die Mitgliedstaaten müssen die Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Indikators/Ziels zur Verringerung der Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte erläutern. Soweit relevant, müssen die Mitgliedstaaten Informationen zu allgemeinen Entwicklungen oder Auswirkungen anderer Programme/Politiken angeben, die den Indikator/die Fortschritte bei der Zielerreichung beeinflussen könnten.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1807/oj

Tabelle 3

Informationen zur nationalen Definition von Energiearmut

Nationale Definition von Energiearmut	Jahr der Veröffentlichung	Jahr der letzten Änderung	Fundstelle der Veröffentlichung (1)
O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}

Kürzel: Ofz = obligatorisch, falls zutreffend.

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen den Artikel oder die Bestimmung mit der Begriffsbestimmung und dem Link oder Verweis in das Amtsblatt auf.“

ANHANG XII

„ANHANG XXII

BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2018/1999

Tabelle 1

Berichterstattung über die Umsetzung von Empfehlungen

Empfehlung	Kategorie der Empfeh-lung ([1])	Erlassene oder zu erlassende und umzusetzende Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung	Detaillierter Zeitplan für die Umsetzung	Gründe für eine fehlende Umsetzung der Empfehlung oder eines wesentlichen Teils der Empfehlung
O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}	O_{fz}
Empfehlung 1				
Empfehlung 2				
Ggf. weitere Zeilen ergänzen				

Kürzel: O_{fz} = obligatorisch, falls zutreffend
Anmerkungen:
([1]) [1]Liste von Kategorien, die in der elektronischen Fassung des Tabellenformats verfügbar ist.“